Hansestadt Wipperfürth

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung:	Ausschuss für Stadtentwicklung V/10
Sitzungstag:	Mittwoch, den 23.11.2022
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	19:59 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Anerkennung der Tagesordnung

1.2. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse - M/2022/071

1.3. Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 3 GO NW

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Bebauungsplan Nr. 87 Louise-Schröder-Straße
Änderung der städtebaulichen Ziele
V/2022/698

1.4.2. Bebauungsplan Nr. 103 Gewerbe Voßkuhle, 1. Änderung
1. Einleitung des Verfahrens
2. Zustimmung zu den städtebaulichen Zielen
V/2022/699

1.4.3. Bebauungsplan Nr. 123 Gewerbe Südlich Kluse
1. Einleitung des Verfahrens
2. Zustimmung zu den städtebaulichen Zielen
V/2022/700

1.4.4. Flächennutzungsplan, 12. Änderung Bereich Südlich Kluse
Einleitung des Verfahrens
V/2022/701

1.4.5. Flächennutzungsplan, 13. Änderung, Anpassung der Höhenfestsetzung für Windenergieanlagen
1. Einleitung des Verfahrens
2. Zustimmung zu den städtebaulichen Zielen
V/2022/713

1.5. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6. Empfehlungen an den Rat

1.6.1. Bebauungsplan Nr. 53 Ziegelei, 5. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
V/2022/704

1.6.2. Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
4. Inkraftsetzungsvorbehalt
V/2022/705

1.6.3. Flächennutzungsplan, 8. Änderung Bereich Reinshagensbusch
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/706

1.6.4. Flächennutzungsplan, 9. Änderung Bereich Wolfsiepen
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/707

1.6.5. Flächennutzungsplan, 10. Änderung Bereich Nördlich Münte
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/708

1.6.6. Bebauungsplan Nr. 119 Gesundheitsquartier – Alte Kölner Straße
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

3. Satzungsbeschluss
V/2022/709

1.6.7. Integriertes Handlungskonzept - Kommunales Haus- und Hofprogramm
1. Verlängerung des Durchführungszeitraums der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm
2. 2. Änderung der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm
3. Vorbehaltsbeschluss
V/2022/710

1.7. Anfragen

1.7.1. Verkehrsabhängige Ampelschaltung
F/2022/259

1.8. Anträge

1.8.1. Windenergie, Änderung Flächennutzungsplan (FNP)
Antrag des Ratsherrn Bernd Schnippering und der CDU Fraktion vom 04.11.2022
A/2022/251

1.9. Mitteilungen

1.9.1. Integriertes Handlungskonzept Innenstadt,
-Sachstandsbericht-
M/2022/072

1.9.2. Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Wipperfürth 2040“ – Aufstellung einer Gemeindeentwicklungsstrategie
-Sachstandsbericht-
M/2022/073

1.9.3. Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)
-Sachstandsbericht-
M/2022/074

1.9.4. Förderprojekte der Europäischen Union im ländlichen Raum, LEADER Region „Bergisches Wasserland“
-Sachstandsbericht-
M/2022/075

1.9.5. Allgemeine Verkehrsthemen
M/2022/069

1.9.6. Parkplatz Thier (im Dorfkern neben der Kirche) und Bypass Höhenstraße /Straße Kohlgrube-Thier, Antrag des Ratsherren Franz Josef Flossbach und der FDP Fraktion vom 19.05.2021
-Sachstandsbericht-
M/2022/076

1.10. Verschiedenes

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bearbeitung und Beschlussfähigkeit

2.2. Beschlüsse

2.3. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

2.4. Empfehlungen an den Rat

2.5. Anfragen

2.6. Anträge

2.7. Mitteilungen

2.7.1. Konzept zur klimafreundlichen und wirtschaftlichen Gestaltung des Neubaugebietes „Neye-Nord“
-Sachstandsbericht-
M/2022/077

2.8. Verschiedenes

Hansestadt Wipperfürth

A N W E S E N H E I T S L I S T E

zur Sitzung Ausschuss für Stadtentwicklung,
am *23.11.2022* von *17:00* Uhr bis *19:59* Uhr

Anwesend:

Ratsmitglieder

Baldsiefen, Günter	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Vertretung für Herrn Stephan Börsch
Berg, Ute	SPD	
Billstein, Regina	SPD	Vertretung für Frau Annika Jaschke
Bongen, Hermann-Josef	CDU	
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG	
Flosbach, Franz Josef	FDP	
Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Koletzko, Stefan	CDU	Vertretung für Herrn Christian Berger
Mederlet, Frank	SPD	
Müller, Hans-Peter	CDU	
Münnekehoff, Andrea	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	bis 19:37 Uhr, im TOP 2.7.1
Palubitzki, Lothar	CDU	Vertretung für Herrn Niclas Höhfeld
Reich-Brinkmann, Annedore	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Scherkenbach, Friedhelm	CDU	
Schnippering, Bernd	CDU	
Schröder, Bärbel	SPD	

sachkundige Bürger

Grolewski, Joachim	UWG	
Stelberg, Reinhard	CDU	Vertretung für Frau Verena Irlenbusch
Voß, Dieter	CDU	

sachkundige Einwohner

Raczkowiak, Martina	Inklusionsbeirat, UWG

Bürgermeisterin

Loth, Anne	parteilos

Verwaltungsvertreter/in

Hackländer, André	intern
Hammer, Stephan Theo	intern
Kremer, Dirk	intern
Rethagen, Kurt	intern
Rutz, Daniel	intern
Tholen, Katharina	intern

Schriftführer/in

Marondel, Jessica	intern

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Ausschussvorsitzender Bongen begrüßt die Ausschussmitglieder und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner

-entfällt-

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Den anwesenden Einwohnern der Hansestadt Wipperfürth wurde Gelegenheit gegeben, Fragen an den Ausschuss zu richten.

Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung anerkannt.

Der TOP **1.4.1** Bebauungsplan Nr. 87 Louise-Schröder-Straße entfällt krankheitsbedingt und wird in einer der kommenden Sitzungen nachgeholt.

Aufgrund extern Vortragender wird in der Beratungsreihenfolge folgende Tagesordnungspunkte vorgezogen:

TOP **1.6.2** Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch

TOP **1.6.3** Flächennutzungsplan, 8. Änderung Bereich Reinshagensbusch

TOP **1.6.4** Flächennutzungsplan, 9. Änderung Bereich Wolfsiepen

TOP **1.6.5** Flächennutzungsplan, 10. Änderung Bereich Nördlich Münte

TOP **1.6.6** Bebauungsplan Nr. 119 Gesundheitsquartier – Alte Kölner Straße

TOP **1.9.5** Allgemeine Verkehrsthemen

TOP **1.7.1** Verkehrsabhängige Ampelschaltung

1.2 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse - M/2022/071

Der Bericht über die Ausführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen.

Herr **Scherkenbach** regt an, zukünftig bei der Beauftragung von Planungsbüros Fristen zur Durchführung in den Verträgen aufzunehmen.

Herr Eckert vom Planungsbüro Planwerk erläutert kurz die Gründe für die zeitliche Verzögerung zum TOP 1.6.2 aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 24.03.2021.

Herr Hackländer teilt mit, dass die Außenbereichssatzung Küppersherweg ab dem 05.12.2022 Rechtskraft erlangt.

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 3 GO NW
-entfällt-

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Bebauungsplan Nr. 87 Louise-Schröder-Straße
Änderung der städtebaulichen Ziele - V/2022/698

Beschluss:

Krankheitsbedingt wird dieser TOP in eine der nächsten Ausschusssitzungen vertagt.

1.4.2 Bebauungsplan Nr. 103 Gewerbe Voßkuhle, 1. Änderung
1. Einleitung des Verfahrens
2. Zustimmung zu den städtebaulichen Zielen
V/2022/699

Beschluss:

1. Das Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 Gewerbegebiet Vosskuhle wird für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich eingeleitet. Das Verfahren wird entsprechend § 13 BauGB durchgeführt.
2. Der städtebaulichen Zielsetzung wird zugestimmt.
Das wesentliche Ziel des angestrebten Änderungsverfahrens ist die Verlegung der Pflanzfläche A3 zugunsten einer Verkehrsfläche. Dieser Bedarf entsteht im Zuge des Neubaus der Brücke über die Hönnige und dem dadurch resultierenden Straßenraumbedarf zur Verbesserung der Anbindung an die Straße Wupperstraße/Vosskuhle.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.3 Bebauungsplan Nr. 123 Gewerbe Südlich Kluse
1. Einleitung des Verfahrens
2. Zustimmung zu den städtebaulichen Zielen
V/2022/700

Beschluss:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 Gewerbe Südlich Kluse wird gemäß § 3 BauGB eingeleitet.

2. Den Inhalten der Planung wird zugestimmt. Die wesentlichen Inhalte der Planung des Bebauungsplanes Nr. 123 Gewerbe Südlich Kluse sind die Festsetzung von gewerblichen Bauflächen, Flächen für die Erschließungsanlagen und die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In der Vorlage genannte Beschlussqualität der Kenntnisnahme ist fehlerhaft und wurde mit der Erstellung der Niederschrift auf Entscheidung geändert.

1.4.4 Flächennutzungsplan, 12. Änderung Bereich Südlich Kluse Einleitung des Verfahrens - V/2022/701

Beschluss:

1. Das Verfahren zur Aufstellung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Südlich Kluse wird gemäß § 3 BauGB eingeleitet.
2. Den Inhalten der Planung wird zugestimmt. Inhalt der Änderung ist die westliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Es sollen gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.5 Flächennutzungsplan, 13. Änderung, Anpassung der Höhenfestsetzung für Windenergieanlagen 1. Einleitung des Verfahrens 2. Zustimmung zu den städtebaulichen Zielen V/2022/713

Beschluss:

1. Das Verfahren zur Aufstellung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Anpassung der Höhenfestsetzung für Windenergieanlagen wird eingeleitet.

2. Wesentlicher Inhalt der 13. Änderung ist die Anpassung der Höhenfestsetzung für Windenergieanlagen in den Windvorrangflächen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Tagesordnungspunkt wird thematisch zusammen mit TOP 1.8.1 beraten.

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 Bebauungsplan Nr. 53 Ziegelei, 5. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
V/2022/704

Beschluss:

1. **Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB (beschleunigtes Verfahren) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen**

   Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 die Einleitung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Ziegelei beschlossen.

   Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Westnetz GmbH vom 04.10.2022

Im Planungsbereich bestehen Leitungen der Fa. Westnetz GmbH. Unsere Versorgungsleitungen sollen jedoch bestehen bleiben und gesichert werden. Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten bitten wir Sie, die genauen Pläne der vorhandenen Kabel über unsere Online Planauskunft https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp zu beantragen.

****

Die Sicherung der Kabeltrasse wird gemäß der Anregung mit der Beachtung der zur Verfügung gestellten Kartenmaterial zum genauen Trassenverlauf berücksichtigt. Ein entsprechendes Recht (Leitungsrecht) wird in die Plankarte übernommen. Vor Baubeginn wird erneut Kontakt zur West-

netz GmbH aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 2 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.10.2022

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

****

Die Telekommunikationsleitungen der Telekom Deutschland GmbH werden in Ihrer Lage nicht verändert. Um die Lage als auch eine Ertüchtigung/Besichtigung oder Reparatur nachhaltig zu gewährleisten, wird in die Plankarte des o.g. Bebauungsplan entsprechende Geh-, und Leitungsrechte zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und festgesetzt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 05.10.2022

Teilanregung vom Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik: Der Fachbereich teilt mit, dass an den Bereich der Erweiterungsfläche angrenzendes Begleitkabel der Rohrwassertransportleitung verläuft zwischen der Kerspetalsperre und dem Wasserwerk Herbringhausen. Sollte in dem angrenzenden öffentlichen Bereich Tiefbauarbeiten stattfinden, sind diese mit der WSW abzustimmen.

****

Der Verlauf der Leitung als auch ein entsprechendes Lüftungsrohr samt Einstiegsluke/Kontrollschacht ist aus vorherigen Absprachen mit den WSW bekannt. Zur Sicherung dieser Leitung als auch zur Wartung wird ein entsprechendes Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der WSW GmbH vorgesehen.

➔ Der Hinweis wird berücksichtigt

Schreiben Nr. 4 LVR-Amt f. Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 24.10.2022

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer

Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichthal 1, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

****

Bedingt durch den historischen Standort der Ziegelei auf dem Plangebiet besteht die Option, dass ein Vorkommen von Bodendenkmäler an der Stelle der Erweiterung im Zuge von Bauarbeiten zum Vorschein gelangen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

➔ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 4 BEW GmbH vom 26.10.2022

Durch den neuen Kreisverkehr an der Kreuzung An der Ziegelei / Engelsburg wurde der Verlauf des Gehweges entlang der Baumarkteinzäunung verändert. Bei Verkauf der früheren Verkehrsfläche an Privat könnte ein in diesem Bereich vorhandenes 1kV-Kabel zukünftig auf einer Privatfläche liegen. Hierauf sollte der Käufer hingewiesen werden. Je nach Änderung der Einzäunung des Baumarktes muss diese Kabel umgelegt werden. Die Kosten müssten vom Verkäufer (Stadt Wipperfürth) oder vom Verursacher (Eigentümer Baumarkt) getragen werden.

****

Bereits vor den Grundstücksverhandlungen war bekannt, dass ein solches Kabel der BEW GmbH im Boden existiert. Dem Eigentümer wurde dies vor dem Erwerb mitgeteilt. Bedingt durch die Lage, ist mit einer Beeinträchtigung für eine bauliche Anlage nicht zu rechnen. Um das Kabel samt Schutzstreifen für mögliche Ertüchtigung etc. zu sichern, wird ein Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der BEW GmbH in die Plankarte übernommen.

➔ Dem Hinweis wird gefolgt.

Schreiben Nr. 6 Oberbergischer Kreis vom 02.11.2022

Teilanregung 1, Landschaftspflege: Gegen die von der Hansestadt Wipperfürth mit der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Ziegelei dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth". Die festgesetzte „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ist wie erläutert nach ihrer Verlagerung in ihrer Funktion zu erhalten.

****

Die festgesetzte „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" wird im Bebauungsplanentwurf parallel in Richtung Westen verschoben und um rund 10m² durch den Flächenerwerb vergrößert.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2, Artenschutz: In der Begründung fehlen Aussagen zum Artenschutz, obwohl durch die Baugrenzenverschiebung bisherige Bestandsgehölze entfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die „Handlungsempfehlung Artenschutz" zu beachten sind.

****

Die Flächeninanspruchnahme in Richtung Westen beträgt insgesamt 119m². Die derzeitige Situation in der Örtlichkeit stellt einige Bodendecker zwischen einer asphaltierten Verkehrsfläche/Kreisverkehr und der Außenverkaufsfläche des Baumarktes dar. Die Außenfläche des Baumarktes ist ebenfalls mit Verbundsteinen an der Stelle zu 100% versiegelt und bietet keinen Raum für relevante geschützte Arten bzw. entsprechende Habitate. Die festgesetzte „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" wird im Bebauungsplanentwurf parallel in Richtung Westen verschoben und um rund 10m² durch den Flächenerwerb

vergrößert. Perspektivisch wird sich die Situation bedingt durch den Flächenzuwachs verbessern.

➔ Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3, Bodenschutz: Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für das Plangebiet liegt eine Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster des OBK vor. Es handelt sich um den Altstandort „ehem. Ziegelei Wipperfürth“. Bei den Tiefbauarbeiten anfallender Bodenaushub ist vor Ort wiedereinzubauen oder nach bodenchemischer Untersuchung ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

****

Das beauftragte Planungsbüro, welches schon häufiger auf dem Areal gearbeitet hat, wurde über diese potentiellen Vorkommen von Altlasten in Kenntnis gesetzt und wird die entsprechenden Hinweise wahren.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz : Es ist eine Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 1600 l/min in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Hydranten darf dabei 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Überdies wird auf § 5 BauO NRW verwiesen, um die Zufahrten von Rettungsdiensten und Feuerwehr nach DIN 14090 sicher zu stellen.

****

Die Regelungen zum Brandschutz werden im Rahmen der Straßenausbau- und Erschließungsplanung als auch im Zuge des bevorstehenden Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 7 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 04.11.2022</u>

Teilanregung Straßenbau/Grünflächen: Aus der Abteilung gibt es den Hinweis, dass im Zuge einer erweiterten Bepflanzung der zu veräußernden Fläche darauf zu achten ist, dass Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden.

****

Die Regelungen bzw. Einhaltung von Sichtdreiecken werden im Rahmen des bevorstehenden Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 8 bis 12

- Schreiben Nr. 8 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 9 vom 19.10.22 der Bez.Reg. Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW,
- Schreiben Nr. 10 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 11 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis,
- Schreiben Nr. 12 vom 03.11.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 Ziegelei, bestehend aus dem Planteil wird gemäß § 6 (6) BauGB mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6.2 Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
4. Inkraftsetzungsvorbehalt
Vorlage: V/2022/705

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 Reinshagensbusch beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand vom 15.11.2021 bis zum 17.12.2021 statt. Die eingegangenen Stel-

lungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von PLEdoc GmbH vom 15.11.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen Bereiche und Flächen betreffen könnten, bei denen eine Betroffenheit der von der PLEdoc GmbH betreuten Versorgungseinrichtung nicht auszuschließen ist. Es wird um entsprechende Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

****

Eine weitere Beteiligung der PLEdoc GmbH ist im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 2 von WSW Energie & Wasser AG vom 19.11.2021

In unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich befinden sich die Rohwassertransportleitung mit zugehörigem Steuerkabel von der Kerspetalsperre ins Wasserwerk Herbringhausen. Bei jeglichen Arbeiten, z. B. Erschließungsarbeiten, die die Transportleitung betreffen können, ist Planauskunft bei der WSW AG einzuholen und im Vorfeld Kontakt aufzunehmen

****

Die angesprochene Leitung und das Steuerkabel liegen südlich des Änderungsbereiches im Straßenraum der Beverstraße. Gegebenenfalls werden Erschließungsanlagen für das spätere Baugebiet Reinshagensbusch an vorhandene Leitungen anschließen, die sich ebenfalls im Straßenraum der Beverstraße befinden. In diesem Fall werden der Anregung entsprechende Schritte eingeleitet werden.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Geologischer Dienst NRW, vom 08.12.2021

Teilanregung 1: Von dem Verfahren sind schutzwürdige Böden betroffen. Es wird empfohlen, im Rahmen des Umweltberichtes die Bodenkartierungen und die Empfehlungen zu Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff in schutzwürdige Böden, die der Geologische Dienst bereitstellt, zu prüfen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.

****

Die Anregung ist als Hinweis im Rahmen des Umweltscoping zu verstehen, das Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung ist. Sie wird zur Umweltprüfung im weiteren Verfahren herangezogen werden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

****

Eine entsprechende Festsetzung oder ein solcher Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 08.12.2021

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

****

Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans aufgenommen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 von Hansestadt Wipperfürth, FB II - Planen, Bauen und

Umwelt, vom 15.12.2021

Die Abteilung Stadtentwässerung weist vorsorglich darauf hin, dass die vorhandene Kanalinfrastruktur in der Neyesiedlung nicht ausreichend bemessen ist, um das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aus dem Änderungsbereich aufzunehmen. Das betrifft sowohl die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals in der Beverstraße wie auch die Bemessung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens (RÜB-Neye).

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Landwirtschaftskammer NRW, vom 16.12.2021

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in der Größenordnung von 3 ha. Jeder Flächenverlust beeinträchtigt die Agrarstruktur, da die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen den limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung darstellt. Insbesondere stellen ackerbaulich nutzbare Flächen für die Landwirtschaft in der Region ein seltenes Gut dar. Weitere Flächenverluste sind durch notwendige Kompensationsmaßnahmen zu befürchten. Die Landwirtschaftskammer weist vorsorglich darauf hin, dass für Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden sollten und solche Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder durch Ersatzgeld festgeschrieben werden sollen.

****

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes und der entsprechenden Begleituntersuchungen behandelt werden müssen. Je nach Gegebenheiten und Möglichkeiten soll er soweit wie möglich Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, vom 16.12.2021

Teilanregung 1: Aus Sicht des Naturschutzbeirates bestehen grundsätzliche Bedenken. Bei weiterer planerischer Qualifizierung ist gegebenenfalls die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

****

Im Rahmen des Umweltberichtes zu diesem Bebauungsplan wird auch ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit der erforderlichen Eingriffs-

/Ausgleichsbilanzierung erstellt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Die Entwässerung des Niederschlagswassers muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet. Das Konzept soll mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung Böden der Kategorie I. Es wird die Beachtung der Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

****

Soweit mit den Empfehlungen des Geologischen Landesamtes zu derselben Thematik vereinbar, werden die Anwendung der Vorschläge geprüft und im Rahmen der Gegebenheiten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich wird empfohlen, bis zur Offenlage des Bebauungsplans ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Insbesondere gilt es, die Auswirkungen des Verkehrslärms vom nahe gelegenen Flugplatz zu berücksichtigen.

****

Ein solches Gutachten soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Gegebenenfalls werden dessen Ergebnisse für den Umweltbericht herangezogen werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Unter anderem zur Herstellung ausreichender Sichtbeziehungen in den Einmündungsbereichen in die Beverstraße sind im Bereich der derzeitigen Kuppen bzw. im Hohlweg Ertüchtigungen der Beverstraße vorzunehmen. Es mangelt vor allem an einer ausreichenden Breite,

aber auch ein Gehweg an der Nordseite der Straße ist für eine sichere Erschließung erforderlich.

****

Die Anregungen werden bei der konkreten Straßenausbauplanung im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6: Es ist eine Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 800 l/min in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Hydranten darf dabei 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Überdies wird auf § 5 BauO NRW verwiesen, um die Zufahrten von Rettungsdiensten und Feuerwehr nach DIN 14090 sicher zu stellen.

****

Die Regelungen zum Brandschutz werden im Rahmen der Straßenausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 8 von Wupperverband, vom 17.12.2021

Teilanregung 1: Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung gibt es noch keine ausreichenden Informationen. Sollte ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden, wird darum gebeten den Wupperverband im weiteren Verfahren einzubinden.

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Der Planungsbereich ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im östlichen Bereich verläuft der Wickenbergsiepen, westlich außerhalb des Planungsgebietes der Fürweger Bach.
Im Bereich des Wickenbergsiepens empfehlen wir einen jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Bebauung und Nutzung freizuhalten. Ein Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

****

Der Gewässerrandstreifen wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 3: Die Quelle des Wickenbergsiepens befindet sich ebenfalls im Planungsgebiet, hier wäre die Durchführung einer ökologischen Bewertung sinnvoll um deren Schutzwürdigkeit beurteilen zu können und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

****

Mit der Aufnahme des Gewässerrandstreifens als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist ein ausreichender Schutz der Quelle gewährleistet. Weitere Maßnahmen können nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 9 von Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr, vom 20.12.2021

Das Plangebiet grenzt nördlich nahezu unmittelbar an den von mir gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplatz Wipperfürth-Neye. Aus der Nähe zum Flugplatz ergeben sich einerseits mögliche Belastungen durch Fluglärm. Darauf sollte im Bebauungsplan hingewiesen werden. Andererseits könnten Bauwerke die Hindernisfreiheit des Flugplatzes beeinträchtigen. Bei der vorgesehenen Bebauung ist hiervon nicht direkt auszugehen, Krane und ähnliche Baugeräte könnten jedoch die Hindernisbegrenzungs-flächen durchstoßen. Insofern ist die Aufnahme eines Hinweises zu empfehlen, dass Krane und ähnliche Baugeräte im Plangebiet vorab bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde anzuzeigen sind.

****

Ein entsprechender Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 10 von Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 20.12.2021

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur muss die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege gesichert sein. Die Abstimmung über die Lage und die Dimensionierung der Leitungszonen muss rechtzeitig und einvernehmlich erfolgen und die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau vom Erschließungsträger geleistet werden.
Hierzu sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn bei der

Deutschen Telekom Technik GmbH schriftlich anzuzeigen.

****

Die Anforderungen zur Infrastrukturerschließung betreffen die Umsetzung der Planung und sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht umsetzbar. Grundsätzlich werden sie aber bei vergleichbaren bisherigen Verfahren in der Hansestadt Nettetal im Einvernehmen mit der Deutschen Telekom Technik GmbH behandelt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 11 bis 22

- Schreiben Nr. 11 vom 15.11.21 des Aggerverband,
- Schreiben Nr. 12 vom 16.11.21 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 13 vom 17.11.21 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 14 vom 17.11.21 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 15 vom 25.11.21 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie,
- Schreiben Nr. 16 vom 29.11.21 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 17 vom 01.12.21 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 18 vom 13.12.21 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54,
- Schreiben Nr. 19 vom 16.12.21 des Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 20 vom 17.12.21 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 21 vom 17.12.21 der Vodafone NRW GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 Reinshagensbusch beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Schreiben Nr. 1 von Anwohnern vom 01.11.2022

Die Anwohner weisen auf eine bestehende Entwässerungsproblematik hin. Bei Regen, insbesondere stärkeren Regen sammelt sich das Wasser in der Senke des Wickenbergsiepen. Das führt trotz der bereits vom Bauhof ergriffenen Abhilfemaßnahmen immer noch oft zu Überflutungen an der Beverstraße. Von der Wiese Reinshagensbusch läuft das Wasser ständig nach. Es wird befürchtet, dass mit der Bebauung des Neubaugebietes das Niederschlagswasser dann anders in den Siefen und gegebenenfalls auch auf das Grundstück der Anwohner geleitet wird. Angeregt werden ein trennender Grünstreifen und ein Entwässerungskonzept umzusetzen, dass künftig keine Probleme auftauchen lässt.

****

Ein Grünstreifen in Form einer freiwachsenden Hecke ist Bestandteil des Bebauungsplans. Dieser ist allerdings nicht als Grünfläche festgesetzt, sondern als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft über der Baugebietssignatur. Diese Festsetzung ist bindend. Ein Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen wird zu den Neubauvorhaben erstellt. Die Einrichtung einer Versickerungsanlage außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird u. a. Bestandteil des Entwässerungskonzeptes sein. Es ist aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung, da die ganz konkrete Ausgestaltung der Baumöglichkeiten im Vorfeld nicht exakt genug vorgegeben werden kann und soll.

→ Den Anregungen wird insoweit entsprochen.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 2 von Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 06.10.2022

Teilanregung 1: In der Zeichenerklärung zum FNP-Entwurf werden unter Ver- und Entsorgungsanlagen nicht dargestellte "BEW-Leitungen" erwähnt, auf die in den übrigen Unterlagen nicht weiter eingegangen wird.
Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr. Sofern es sich bei den nicht dargestellten Leitungen um solche Leitungen handelt, wird eine Abstimmung

zur weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf die 26. BImSchV angeregt.

****

Bei den nicht dargestellten Leitungen der BEW GmbH handelt es sich um unterirdisch im Straßenraum verlegten Leitungen und nicht um Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Für das Dezernat 53 besteht keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Anlagen im Gewerbegebiet Hämmern. Diesbezüglich wird auf die Zuständigkeit der Untere Immissionsschutzbehörde des Oberbergischen Kreises verwiesen.

****

Der Oberbergische Kreis wurde im Rahmen der hier behandelten Offenlage beteiligt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 3 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.10.2022</u>

Teilanregung 1: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

****

Eine weitere Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen des vom Vorhabenträger verantworteten Neubaus der inneren Erschließungsstraßen geschehen. Die Straßen werden anschließend von der Hansestadt Wipperfürth übernommen, die deshalb in die Tiefbauplanung eingebunden ist und dieser Anregung folgen wird.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

****

Die Anregung wird bei der Straßenausbauplanung Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Textliche Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da im öffentlichen Straßenraum ein Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger ganz allgemein gilt und nicht gesondert ausgewiesen werden muss.

→ Der Anregung wird insoweit entsprochen.

Teilanregung 3: Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

****

Der Bebauungsplan sieht keine Baumpflanzungen verbindlich vor. Sollten im öffentlichen Straßenraum oder in den öffentlichen Grünflächen Baumpflanzungen dann durch die öffentliche Hand vorgenommen werden, haben die zuständigen Stellen bereits Kenntnis von der Problematik.
Einer Berücksichtigung im Bebauungsplan bedarf es aber nicht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

****

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich durch neu gebaute Straßen und Wege. Bei dem Anschluss an die vorhandenen Leitungssysteme u. a. im Straßenraum der Beverstraße werden (Teil-)Aufbrüche vorhandener Verkehrsflächen voraussichtlich erforderlich werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

****

Straßenbaulastträger der im Plangebiet gelegenen öffentlich gewidmeten Verkehrswege ist die Hansestadt Wipperfürth. Sie ist bereits bei der Tief-

bauplanung durch den Erschließungsträger mit eingebunden. Eine Entsprechung der vorgetragenen Bitte um rechtzeitige Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im eigenen Interesse eines geregelten Verfahrens zum Straßenneubau gerne wahrgenommen.

→ Der Anregungen wird entsprochen.

Teilanregung 6: Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

****

Die Wirtschaftlichkeit auch der Erschließungsmaßnahmen ist eine der wesentlichen Voraussetzung für die Schaffung bezahlbaren Wohnraumes. Dieses Ziel verfolgt die Hansestadt Wipperfürth mit der Schaffung von verbindlichem Bau- und Planungsrecht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 4 von Regionalforstamt Bergisches Land vom 12.10.2022</u>

Aus forstlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf Bedenken. Konkret richten sich die Bedenken gegen den geplanten Sicherheitsabstand zwischen 3,5 bzw. 5 Metern zwischen nördlichem Baufeld und Wald:
Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an Wald an. Zwischen Wald (Flurstück 259/100) und Baufeld ist ein Sicherheitsbereich von 3,5 bzw. 5 Metern tlw. in Form eines Fußweges geplant. Um eine Gefahr für Leib und Leben durch umstürzende Bäume auszuschließen, ist der Sicherheitsabstand zwischen Baufeld und Wald zu vergrößern. Die Bedenken gelten als ausgeräumt, wenn im konkreten Fall der Sicherheitsabstand zwischen Wald und Baufenstern auf 15 Meter vergrößert wird.

****

Die Lage der betreffenden Baugrenzen und der Zuschnitt der Baufenster wird dem erforderlichen Sicherheitsabstand von 15 m vom Waldrand geändert. Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt, da die potentielle Anzahl der Bauplätze und alle übrigen Baumaßzahlen auch mit der Verlagerung unverändert bleiben.

→ Der Anregung wird gefolgt.

<u>Schreiben Nr. 5 von BEW vom 26.10.2022</u>

Es wird auf die Stellungnahme vom 17.12.2021 verwiesen:
Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch geht hervor, das in dem Neubaugebiet 48 neue Ein-/Zweifamilienhäuser geplant sind. Die Bergische Energie- und Wasser- / BEW Netze GmbH plant diese Gebäude durch die Erweiterung der vorhandenen Netze mit Strom,

Gas, Wasser und Breitband zu versorgen. Die dazu notwendigen Abstimmungen werden mit dem Erschließungsträger des Neubaugebietes abgestimmt. Im Hinblick auf Photovoltaikanlagen sowie Ladeinfrastruktur in den neuen Gebäuden, plant die BEW Netze GmbH die Errichtung einer neuen Ortsnetzstation im Bereich Beverstraße/Wilhelmstraße. Die geplante Stelle haben wir im beigefügten Plan markiert. Der neue Stationsstandort sollte nach Möglichkeit im Bebauungsplan als Versorgungsfläche ausgewiesen werden.

****

Versorgungseinrichtungen sind im Plangebiet auch ohne eine flächenhafte Ausweisung allgemein zulässig (siehe Textliche Festsetzung Nr. 3 Abs. 1). Da gegebenenfalls auch andere Ver- und Entsorgungsträger flächige Versorgungsanlagen im Plangebiet realisieren müssen, bietet es sich an, die erforderlichen Anlagen möglichst an einem Standort zu bündeln. Das bedeutet nicht, dass eine Fläche für Versorgungseinrichtungen der BEW Netz GmbH nicht eingerichtet werden kann, allerdings näher an der geplanten neuen Erschließungsstraße ins Plangebiet. An der von der BEW skizzierten Stelle verläuft der verrohrte Wickenbergsiepen innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung, die einer Grünfuge gleich die Erweiterung der Neyesiedlung vom Bestand trennen soll. Eine Bebauung jeglicher Art sollte an dieser Stelle unterbleiben.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

<u>Schreiben Nr. 6 von Schloss-Stadt Hückeswagen vom 31.10.2022</u>

In Verbindung mit der geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen wird eine Zunahme der Verkehrsbewegungen auf Hückeswagener Stadtgebiet erwartet. Die Zufahrt zum Wohngebiet aus Richtung Hückeswagen wird höchstwahrscheinlich über die Ortschaften Großeichen und Heide erfolgen anstatt über die B 237-Egener Straße-Beverstraße. In der Begründung zum Bebauungsplan wird eine Betrachtung dieses erhöhten Verkehrsaufkommens nicht thematisiert. Um die Verkehrsbelastung auf der Gemeindestraße (Großeichen, Heide, Neye) einschätzen zu können, ist die quantitative Ermittlung von zu erwartenden Verkehrsdaten notwendig.

****

Eine Verkehrsprognose zur Ermittlung der zusätzlichen Belastung auf der Gemeindestraße der Nachbarstadt Hückeswagen wird erstellt. Das Ergebnis wird mit den zuständigen Stellen bei der Schloss-Stadt Hückeswagen abgestimmt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

<u>Schreiben Nr. 7 von Oberbergischer Kreis vom 03.11.2022</u>

Teilanregung 1: Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Land-

schaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausweist. Unmittelbar westlich zum Planungsgebiet verläuft der Fürweger Bach, welcher gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop gesichert ist. Darüber hinaus grenzt dort ein Landschaftsschutzgebiet der Zone 2 an. Südlich bzw. südwestlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Wupperaue“. Ein Teil davon ist wiederum als Schutzgebiet DE-4810-301 Bestandteil des Natura 2000 Netzes (FFH-Gebiet). Aufgrund des geringen Abstandes (teilweise weniger als 200 m) des FFH-Gebietes zum Plangebiet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die FNP-Änderung und Aufstellung des B-Plans nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe VV-Habitatschutz NRW Nr. 4.2 sowie die §§ 34 und 36 BNatSchG).

****

Die Verträglichkeitstudie wird erstellt und mit der Naturschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis abgestimmt. Zu dem Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan gehört ein Inkraftsetzungsvorbehalt mit der aufschiebenden Wirkung, dass das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegensteht.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Neben der FFH-Prüfung ist sicherzustellen, dass im Zuge der Planverwirklichung eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes LSG 2 vermieden wird. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans (Festsetzung: LSG) treten erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.

****

Vorgaben zur Bauausführung insbesondere zu den Tiefbauarbeiten werden detailliert in die Baugenehmigungen aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 3: Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Bewertung der Biotoptypen) wurde nach dem Bewertungsmodell des LANUV durchgeführt. Die Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2015 zwischen dem Oberbergischen Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, dem Regionalforstamt Bergisches Land des Landesbetriebes Wald und Holz und der Hansestadt Wipperfürth über vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorfeld ausgleichspflichtiger Eingriffe in Natur und Landschaft, sieht jedoch ausdrücklich als Bewertungsverfahren die „Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen“ von FROELICH + SPORBECK von 1991 vor. Um das aus der Planung resultierende Ausgleichsdefizit von ökologischen Wertpunkten über das Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth abgelten zu können, muss zuvor eine Umrechnung des ermittelten Wertes gemäß FROELICH + SPORBECK erfolgen.

****

Die Umrechnung wird vorgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Die Eingriffsbilanzierung bezüglich des Bodenausgleichs ist fehlerhaft. Die Aufwertung des Ufergehölzes ergibt nicht 8.219 Wertpunkte, sondern nur 2.219 Wertpunkte. Das Bodendefizit beträgt entsprechend 36.157 ökologische Wertpunkte. Der Fachbeitrag ist an dieser Stelle zu korrigieren.

****

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 5: Das ermittelte Kompensationsdefizit soll über das Ökokonto der Stadt Wipperfürth ausgeglichen werden. Hierzu ist festzustellen, dass vor dem Satzungsbeschluss eine Zuordnung zu einer konkreten Maßnahme und Fläche erfolgen muss. Nach den hiesigen Unterlagen befinden sich derzeit keine vorgezogenen Maßnahmen im Ökokonto, sondern lediglich Poolflächen ohne eingebuchte Ökowertpunkte. Es wird angeregt, diese Fragestellungen kurzfristig im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs zwischen Stadt, Kreis und Bergischer Agentur für Kulturlandschaft zu klären.

****

Der Hinweis wird dankend aufgenommen und der Anregung zur Abstimmung gefolgt. Bis zur Festlegung einer konkreten Maßnahmenzuordnung wird das Inkrafttreten durch Bekanntmachung des Bebauungsplans aufgeschoben.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 6: Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Stadt zu sichern. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin. Im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung, durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth. Für die Eintragung in das hier zu füh-

rende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

****

Der Hinweis entspricht auch dem üblichen Vorgehen der Hansestadt Wipperfürth bei der Umsetzung der Planvorgaben eines Bebauungsplans. Das gilt auch für die Mitteilungen an die Naturschutzbehörden.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 7: Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Etwaige Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten durchgeführt werden. Die Baufeldfreimachung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum erfolgen

****

Ein sachlich entsprechender Hinweis wurde auf die Plankarte aufgenommen.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 8: Die Entwässerung muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, da derzeit keine konkreten Aussagen zur geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers vorliegen.

****

Ein Entwässerungskonzept wird erstellt und entsprechend der Anregung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 9: Die schutzwürdigen Böden können gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch“ (Kapitel 4) der Hansestadt Wipperfürth vom September 2022 ausgeglichen werden. Ein rechnerischer Fehler bezüglich der Minderungsmaßnahmen ist vorab zu korrigieren und in der weiteren Berechnung zu berücksichtigen

****

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 10: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte

des OBK ist davon auszugehen, dass im östlichen Bereich des Plangebietes für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.
Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

****

Ein sachlich/inhaltlich entsprechender Passus zum Umgang mit Boden wurde in die Textlichen Festsetzungen (Punkt 10.3) aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 11: Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die zu erwartenden Außengeräuschpegel insbesondere an den südöstlichen Rändern des Plangebiets zu hoch.
Ich empfehle daher, wie in dem den Unterlagen beigefügten Entwurf der Schalltechnische Immissionsschutzprognose zum Straßen- und Flugverkehrslärm für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 113, „Reinshagensbusch“ in 51688 Wipperfürth, 82210178-01(1)_ver055ep2022 Stand: September 2022, Seite 51, vorgeschlagen, passive Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu verankern.

****

Ein sachlich/inhaltlich entsprechender Passus zum passiven Schallschutz wurde in die Textlichen Festsetzungen (Punkt 6) aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 12: Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:
Wohnbauflächen: min. 800 l/min
Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

****

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 13: § 5 der BauO NRW ist zu beachten, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und

die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

****

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 14: Wie aus den Höhenlinien aus der Karte ersichtlich, müssten die Sichtbeziehungen durch massive Erdbewegungen im Bereich der Beverstraße in Richtung Hückeswagen – Heide hergestellt werden. Dies gilt vor allem für die Zufahrt in Richtung Hückeswagen.

****

Im Rahmen der Erschließung eines großen Neubaugebietes wird die Ortsdurchfahrtsstrecke der Bever Straße mindestens um den Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert und die Geschwindigkeit aus diesem neuen Teilstück der der übrigen Ortsdurchfahrt angepasst, wobei wie dort auch in diesem Abschnitt Geschwindigkeitsdämpfende bauliche Maßnahmen in Betracht kommen. Dadurch werden sich die erforderlichen Sichtdreiecke zur Sicherung der Sichtbeziehungen erheblich gegenüber den derzeit greifenden Gegebenheiten reduzieren. Eine Berücksichtigung der Sichtdreiecke wird im Rahmen der Straßenneubauplanung erfolgen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 15: Die Beverstraße ist in diesem Bereich zu ertüchtigen, da sie insbesondere im derzeitigen Kuppen / Hohlwegbereich keine ausreichende Breite aufweist. Zudem ist eine geeignete Fußläufigkeit (Gehweg) an der Nordseite der Straße vorzusehen, um auch auf diesem Wege die Erschließung zu sichern.

****

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit Berücksichtigung finden.

<u>Schreiben Nr. 8 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 04.11.2022</u>

Teilanregung 1: Es wird darauf hingewiesen, dass eine FNP-Änderung des Grünzugs ,“Fläche für Wald" zwischen dem alten (Wilhelmstraße) und neuen Siedlungsbereich in Bezug auf die vorhandenen baulichen Nebenanlagen zu begrüßen gewesen wäre.

****

Der Hinweis bezieht sich auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Es sollte gewährleistet sein, dass das künftige Wohngebiet auch fußläufig sicher erreichbar ist. Seitens der Tiefbauabteilung wird daher angeregt, die äußere Erschließung des neuen Wohngebebiet über einen separaten Gehweg längs der Beverstraße bis zur Einmündung Wilhelmstraße sicher zu stellen. Dort befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Anbindung der Neye-Siedlung an den Rad-/Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse.

****

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit Berücksichtigung finden.

Teilanregung 3: Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Kanalinfrastruktur in der Neyesiedlung nicht ausreichend bemessen ist, das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen. Dies betrifft zum einen die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals in der Beverstraße als auch die Bemessung des vorhandenen RegenüberIaufbeckens (RÜB-Neye).
Der Darstellung unter Punkt 6.4 in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf, wonach die vorhandenen Kapazitäten der technischen Entsorgungsinfrastruktur für das neue Wohngebiet völlig ausreichend bemessen sind, wird daher widersprochen. Es wird erneut gebeten, die einschränkenden Rahmenbedingungen bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen

****

Der Hinweis wird bei der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes Berücksichtigung finden. Es besteht u. a. die Möglichkeit, mindestens das unbelastete Niederschlagswasser im Planbereich rückzuhalten und gedrosselt über den Wickenbergsiepen und gegebenenfalls weitere Einleitungen unmittelbar in die Wupperaue / Wupper bzw. in eine neu zu errichtende Versickerungsanlage südlich des Plangebietes abzuleiten.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 9 von Wupperverband vom 04.11.2022</u>

Teilanregung 1: Der geplante Schutz der Gehölzbestände am Wickenbergsiepen und die Verbreiterung des Uferrandstreifen mit ergänzenden

Ufergehölzen wird begrüßt. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Bebauung eingehalten werden sollte.

****

Der im Bebauungsplan ausgewiesene Schutzstreifen ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Natur und Landschaft verbindlich festgesetzt. Auch mit der durch farbliche Gestaltung dargestellte Zugehörigkeit zu den Wohngebieten des Bebauungsplans ändert nichts an dem ausreichenden Abstand zwischen dem temporär wasserführenden Gewässer und der hinteren Baugrenze der geplanten Bebauung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Um die durch die geplante Bebauung zunehmende Versiegelung von Flächen zu reduzieren, werden die notwendigen Stellplätze mit einer versickerungsfähigen Oberflächenbefestigung geplant. Zudem dient die vorgesehene Begrünung von Flachdächern, Garagen und Carports als zusätzliche Retention von Niederschlagswasser. Es wird empfohlen, zudem weitere Konzepte der Klimaanpassung in der Bauleitplanung zu prüfen. So können verschiedenartige Konzepte zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers dazu dienen, sowohl auf zunehmende Hitzeperioden als auch auf mögliche Starkregenereignisse besser vorbereitet zu sein. Durch die Betrachtung des Regenwassers als Ressource, kann dieses zur Bewässerung von Bäumen in Trockenphasen herangezogen werden und dient auch der Kühlung bei zunehmender Flächenversiegelung. Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Wupperband im weiteren Planverfahren, insbesondere wenn sich die Entwässerungsplanung des Plangebietes konkretisiert weiterhin zu beteiligen.

****

Die Hinweise werden bei der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes Berücksichtigung finden. Das Angebot der weiteren fachlichen Begleitung durch den Wupperverband wird bei Bedarf gerne in Anspruch genommen.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nrn. 10 bis 16</u>

- Schreiben Nr. 10 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 11 vom 04.10.22 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 12 vom 05.10.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 13 vom 10.10.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 14 vom 17.10.22 der IHK Köln,
- Schreiben Nr. 15 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 16 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

3. Inkraftsetzungsvorbehalt

Der Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch wird erst durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt, wenn die noch erforderliche FFH-Prüfung kein dem Satzungsbeschluss zuwiderlaufendes Ergebnis ausweist und eine konkrete Ausgleichsmaßnahme aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth dem planbedingten Ausgleichsdefizit zugeordnet werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf Rückfrage von Ratsherrn **Mederlet** teilt Herr Beigeordneter **Kremer** mit, dass die Vermarktung nach Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 113 Reinshagensbusch vom Erschließungsträger erfolgen wird.

Herr Beigeordneter **Kremer** stellt klar, dass die zusätzliche Aufnahme von Niederschlagswasser per Trennsystem erfolgen wird

1.6.3 Flächennutzungsplan, 8. Änderung Bereich Reinshagensbusch
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/706

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Reinshagensbusch beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand vom 15.11.2021 bis zum 17.12.2021 statt. Die eingegangenen Stel-

lungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von PLEdoc GmbH vom 15.11.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen Bereiche und Flächen betreffen könnten, bei denen eine Betroffenheit der von der PLEdoc GmbH betreuten Versorgungseinrichtung nicht auszuschließen ist. Es wird um entsprechende Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

****

Externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden erst auf der Bebauungsplanebene verbindlich. Eine weitere Beteiligung der PLEdoc im Parallelverfahren ist aber natürlich vorgesehen.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 2 von WSW Energie & Wasser AG vom 19.11.2021

In unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich befinden sich die Rohwassertransportleitung mit zugehörigem Steuerkabel von der Kerspetalsperre ins Wasserwerk Herbringhausen. Bei jeglichen Arbeiten, z. B. Erschließungsarbeiten, die die Transportleitung betreffen können, ist Planauskunft bei der WSW AG einzuholen und im Vorfeld Kontakt aufzunehmen

****

Die angesprochene Leitung und das Steuerkabel liegen südlich des Änderungsbereiches im Straßenraum der Beverstraße. Gegebenenfalls werden Erschließungsanlagen für das spätere Baugebiet Reinshagensbusch an vorhandene Leitungen anschließen, die sich ebenfalls im Straßenraum der Beverstraße befinden. In diesem Fall werden der Anregung entsprechende Schritte eingeleitet werden.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Geologischer Dienst NRW, vom 08.12.2021

Teilanregung 1: Von dem Verfahren sind schutzwürdige Böden betroffen. Es wird empfohlen, im Rahmen des Umweltberichtes die Bodenkartierungen und die Empfehlungen zu Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff in

schutzwürdige Böden, die der Geologische Dienst bereitstellt, zu prüfen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.

****

Die Anregung ist als Hinweis im Rahmen des Umweltscoping zu verstehen, das Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung bei einer Flächennutzungsplanänderung ist. Sie wird zur Umweltprüfung im weiteren Verfahren herangezogen werden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

****

Eine entsprechende Festsetzung oder ein solcher Hinweis wird ein Punkt bei der verbindlichen Bauleitplanung sein, nicht aber beim Flächennutzungsplan.

→ Dem Hinweis wird insoweit gefolgt.

<u>Schreiben Nr. 4 von Hansestadt Wipperfürth, FB II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 15.12.2021</u>

Die Abteilung Stadtentwässerung weist vorsorglich darauf hin, dass die vorhandene Kanalinfrastruktur in der Neyesiedlung nicht ausreichend bemessen ist, um das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aus dem Änderungsbereich aufzunehmen. Das betrifft sowohl die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals in der Beverstraße wie auch die Bemessung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens (RÜB-Neye).

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 5 von Landwirtschaftskammer NRW, vom 16.12.2021</u>

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen erhebliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in der Größenordnung von 3 ha. Jeder Flächenverlust beeinträchtigt die Agrarstruktur, da die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen den limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung darstellt. Insbesondere stellen ackerbaulich nutzbare Flächen für die Landwirtschaft in

der Region ein seltenes Gut dar.
Weitere Flächenverluste sind durch notwendige Kompensationsmaßnahmen zu befürchten. Die Landwirtschaftskammer weist vorsorglich darauf hin, dass für Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden sollten und solche Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder durch Ersatzgeld festgeschrieben werden sollen.

****

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes und der entsprechenden Begleituntersuchungen behandelt werden müssen. Je nach Gegebenheiten und Möglichkeiten soll er soweit wie möglich Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, vom 16.12.2021

Teilanregung 1: Aus Sicht des Naturschutzbeirates bestehen grundsätzliche Bedenken. Bei weiterer planerischer Qualifizierung ist gegebenenfalls die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

****

Im Rahmen des Umweltberichtes zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird auch eine Abschätzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes, der parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der die Grundlage für die vorerwähnte Abschätzung liefern wird.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Die Entwässerung des Niederschlagswassers muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet. Das Konzept soll mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrich-

tung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung Böden der Kategorie I. Es wird die Beachtung der Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

****

Soweit mit den Empfehlungen des Geologischen Landesamtes zu derselben Thematik vereinbar, werden die Anwendung der Vorschläge geprüft und im Rahmen der Gegebenheiten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich wird empfohlen, bis zur Offenlage des Bebauungsplans ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Insbesondere gilt es, die Auswirkungen des Verkehrslärms vom nahe gelegenen Flugplatz zu berücksichtigen.

****

Ein solches Gutachten soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Gegebenenfalls können Ersteinschätzungen auch für den Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Unter anderem zur Herstellung ausreichender Sichtbeziehungen in den Einmündungsbereichen in die Beverstraße sind im Bereich der derzeitigen Kuppen bzw. im Hohlweg Ertüchtigungen der Beverstraße vorzunehmen. Es mangelt vor allem an einer ausreichenden Breite, aber auch ein Gehweg an der Nordseite der Straße ist für eine sichere Erschließung erforderlich.

****

Die Anregungen werden bei der konkreten Straßenausbauplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6: Es ist eine Löschwassermenge über 2 Stunden von mindestens 800 l/min in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Hydranten darf dabei 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Überdies wird auf § 5 BauO NRW verwiesen, um die Zufahrten von Rettungsdiensten und Feuerwehr nach DIN 14090 sicher zu stellen.

****

Die Regelungen zum Brandschutz werden im Rahmen der Straßenausbau- und Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Auf der Ebene

der vorbereitenden Planung besteht kein Regelungsbedarf.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 von Wupperverband, vom 17.12.2021

Teilanregung 1: Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung gibt es noch keine ausreichenden Informationen. Sollte ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden, wird darum gebeten den Wupperverband im weiteren Verfahren einzubinden.

****

In den weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept zu erstellen sein, dass die Möglichkeiten von Versickerung, Direkteinleitung und bzw. oder Rückhaltung z. B. in einem Stauraumkanal prüft und bewertet.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Der Planungsbereich ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im östlichen Bereich verläuft der Wickenbergsiepen, westlich außerhalb des Planungsgebietes der Fürweger Bach.
Im Bereich des Wickenbergsiepens empfehlen wir einen jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Bebauung und Nutzung freizuhalten. Ein Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

****

Im Bebauungsplan, der parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, kann der Gewässerrandstreifen nachrichtlich übernommen werden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Die Quelle des Wickenbergsiepens befindet sich ebenfalls im Planungsgebiet, hier wäre die Durchführung einer ökologischen Bewertung sinnvoll um deren Schutzwürdigkeit beurteilen zu können und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

****

Mit der Aufnahme des Gewässerrandstreifens als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist ein ausreichender Schutz der Quelle gewährleistet. Weitere Maßnahmen können nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 8 von Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr, vom 20.12.2021

Das Plangebiet grenzt nördlich nahezu unmittelbar an den von mir gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplatz Wipperfürth-Neye. Aus der Nähe zum Flugplatz ergeben sich einerseits mögliche Belastungen durch Fluglärm. Darauf sollte im Bebauungsplan hingewiesen werden. Andererseits könnten Bauwerke die Hindernisfreiheit des Flugplatzes beeinträchtigen. Bei der vorgesehenen Bebauung ist hiervon nicht direkt auszugehen, Krane und ähnliche Baugeräte könnten jedoch die Hindernisbegrenzungs-flächen durchstoßen. Insofern ist die Aufnahme eines Hinweises zu empfehlen, dass Krane und ähnliche Baugeräte im Plangebiet vorab bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde anzuzeigen sind.

****

Die Anregung wird im parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 9 von Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 20.12.2021

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur muss die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege gesichert sein. Die Abstimmung über die Lage und die Dimensionierung der Leitungszonen muss rechtzeitig und einvernehmlich erfolgen und die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau vom Erschließungsträger geleistet werden.
Hierzu sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Deutschen Telekom Technik GmbH schriftlich anzuzeigen.

****

Die Anforderungen zur Infrastrukturerschließung betreffen die Umsetzung der Planung und sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht umsetzbar. Grundsätzlich werden sie aber bei vergleichbaren bisherigen Verfahren in der Hansestadt Nettetal im Einvernehmen mit der Einwenderin behandelt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 10 bis 20

- Schreiben Nr. 10 vom 15.11.21 des Aggerverband,
- Schreiben Nr. 11 vom 16.11.21 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 12 vom 17.11.21 der Stadt Remscheid,

- Schreiben Nr. 13 vom 17.11.21 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 14 vom 25.11.21 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie,
- Schreiben Nr. 15 vom 29.11.21 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 16 vom 01.12.21 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 17 vom 13.12.21 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54,
- Schreiben Nr. 18 vom 16.12.21 des Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 19 vom 17.12.21 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 20 vom 17.12.21 der Vodafone NRW GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Reinshagensbusch beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

<u>Schreiben Nr. 1 von Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 06.10.2022</u>

Teilanregung 1: In der Zeichenerklärung zum FNP-Entwurf werden unter Ver- und Entsorgungsanlagen nicht dargestellte "BEW-Leitungen" erwähnt, auf die in den übrigen Unterlagen nicht weiter eingegangen wird.

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr. Sofern es sich bei den nicht dargestellten Leitungen um solche Leitungen handelt, wird eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf die 26. BImSchV angeregt.

****

Bei den nicht dargestellten Leitungen der BEW GmbH handelt es sich um unterirdisch im Straßenraum verlegten Leitungen und nicht um Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Für das Dezernat 53 besteht keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Anlagen im Gewerbegebiet Hämmern. Diesbezüglich wird auf die Zuständigkeit der Untere Immissionsschutzbehörde des Oberbergischen Kreises verwiesen.

****

Der Oberbergische Kreis wurde im Rahmen der hier behandelten Offenlage beteiligt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 2 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.10.2022</u>

Teilanregung 1: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

****

Eine weitere Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen des vom Vorhabenträger verantworteten Neubaus der inneren Erschließungsstraßen geschehen. Die Straßen werden anschließend von der Hansestadt Wipperfürth übernommen, die deshalb in die Tiefbauplanung eingebunden ist und dieser Anregung folgen wird.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebau-

ungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

****

Die Anregung wird bei der Straßenausbauplanung Berücksichtigung finden. Eine Befassung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

→ Der Anregung wird insoweit entsprochen.

Teilanregung 3: Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

****

Der Flächennutzungsplan stellt keine Baumplanzungen dar. Einer Berücksichtigung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bedarf es nicht. Dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 Reinshagensbusch.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

****

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich durch neu gebaute Straßen und Wege. Bei dem Anschluss an die vorhandenen Leitungssysteme u. a. im Straßenraum der Beverstraße werden (Teil-) Aufbrüche vorhandener Verkehrsflächen voraussichtlich erforderlich werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist hierzu keine planerische Handlung erforderlich.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

****

Der Hinweis kann nicht bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch).

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 6: Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

****

Die Wirtschaftlichkeit auch er Erschließungsmaßnahmen ist eine der wesentlichen Voraussetzung für die Schaffung bezahlbaren Wohnraumes. Dieses Ziel verfolgt die Hansestadt Wipperfürth mit der Schaffung von verbindlichem Bau- und Planungsrecht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von BEW vom 26.10.2022

Es wird auf die Stellungnahme vom 17.12.2021 verwiesen:
Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch geht hervor, das in dem Neubaugebiet 48 neue Ein-/Zweifamilienhäuser geplant sind. Die Bergische Energie- und Wasser- / BEW Netze GmbH plant diese Gebäude durch die Erweiterung der vorhandenen Netze mit Strom, Gas, Wasser und Breitband zu versorgen. Die dazu notwendigen Abstimmungen werden mit dem Erschließungsträger des Neubaugebietes abgestimmt. Im Hinblick auf Photovoltaikanlagen sowie Ladeinfrastruktur in den neuen Gebäuden, plant die BEW Netze GmbH die Errichtung einer neuen Ortsnetzstation im Bereich Beverstraße/Wilhelmstraße. Die geplante Stelle haben wir im beigefügten Plan markiert.

Der neue Stationsstandort sollte nach Möglichkeit im Bebauungsplan als Versorgungsfläche ausgewiesen werden.

****

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird maßstabsbedingt eine solche Fläche nicht dargestellt werden können. Eine Fläche für Versorgungseinrichtungen wird aber auf der Plankarte zu diesem Bebauungsplan für die Zweckbestimmung „Elektrizität“ ausgewiesen, allerdings näher an der geplanten neuen Erschließungsstraße ins Plangebiet. An der von der BEW skizzierten Stelle verläuft der verrohrte Wickenbergsiepen innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung, die einer Grünfuge gleich die Erweiterung der Neyesiedlung vom Bestand trennen soll. Eine Bebauung jeglicher Art sollte an dieser Stelle unterbleiben.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von Oberbergischer Kreis vom 03.11.2022

Teilanregung 1: Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausweist. Unmittelbar westlich zum Planungsgebiet verläuft der Fürweger Bach, welcher gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop gesichert ist. Darüber hinaus grenzt dort ein Landschaftsschutzgebiet der Zone 2 an. Südlich bzw. südwestlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Wupperaue“. Ein Teil davon ist wiederum als Schutzgebiet DE-4810-301 Bestandteil des Natura 2000 Netzes (FFH-Gebiet). Aufgrund des geringen Abstandes (teilweise weniger als 200 m) des FFH-Gebietes zum Plangebiet, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch die FNP-Änderung und Aufstellung des B-Plans nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe VV-Habitatschutz NRW Nr. 4.2 sowie die §§ 34 und 36 BNatSchG).

****

Die Verträglichkeitstudie wird erstellt und mit der Naturschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis abgestimmt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Neben der FFH-Prüfung ist sicherzustellen, dass im Zuge der Planverwirklichung eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes LSG 2 vermieden wird. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans (Festsetzung: LSG) treten erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.

****

Vorgaben zur Bauausführung insbesondere zu den Tiefbauarbeiten werden detailliert in die Baugenehmigungen aufgenommen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können sie nicht belastbar formuliert werden.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 3: Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Bewertung der Biotoptypen) wurde nach dem Bewertungsmodell des LANUV durchgeführt. Die Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2015 zwischen dem Oberbergischen Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, dem Regionalforstamt Bergisches Land des Landesbetriebes Wald und Holz und der Hansestadt Wipperfürth über vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorfeld ausgleichspflichtiger Eingriffe in Natur und Landschaft, sieht jedoch ausdrücklich als Bewertungsverfahren die „Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen“ von FROELICH + SPORBECK von 1991 vor.

Um das aus der Planung resultierende Ausgleichsdefizit von ökologischen Wertpunkten über das Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth abgelten zu können, muss zuvor eine Umrechnung des ermittelten Wertes gemäß FROELICH + SPORBECK erfolgen.

****

Die Umrechnung wird vorgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 4: Die Eingriffsbilanzierung bezüglich des Bodenausgleichs ist fehlerhaft. Die Aufwertung des Ufergehölzes ergibt nicht 8.219 Wertpunkte, sondern nur 2.219 Wertpunkte. Das Bodendefizit beträgt entsprechend 36.157 ökologische Wertpunkte. Der Fachbeitrag ist an dieser Stelle zu korrigieren.

****

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 5: Das ermittelte Kompensationsdefizit soll über das Ökokonto der Stadt Wipperfürth ausgeglichen werden. Hierzu ist festzustellen, dass vor dem Satzungsbeschluss eine Zuordnung zu einer konkreten Maßnahme und Fläche erfolgen muss. Nach den hiesigen Unterlagen befinden sich derzeit keine vorgezogenen Maßnahmen im Ökokonto, sondern lediglich Poolflächen ohne eingebuchte Ökowertpunkte. Es wird angeregt, diese Fragestellungen kurzfristig im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs zwischen Stadt, Kreis und Bergischer Agentur für Kulturlandschaft zu klären.

****

Der Flächennutzungsplan ist keine Satzung, insoweit greift die Anregung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ins Leere. Sie wird zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 113 berücksichtigt werden.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 6: Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Stadt zu sichern. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin. Im Hinblick auf das, nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu füh-

rende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung, durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

****

Der Flächennutzungsplan ist keine Satzung, insoweit greift die Anregung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ins Leere. Der Hinweis entspricht aber dem üblichen Vorgehen der Hansestadt Wipperfürth bei der Umsetzung der Planvorgaben eines Bebauungsplans. Das gilt auch für die Mitteilungen an die Naturschutzbehörden. Die Anregung wird in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 7: Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Etwaige Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten durchgeführt werden. Die Baufeldfreimachung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum erfolgen.

****

Der Hinweis kann erst bei der verbindlichen Bauleitplanung zum Tragen kommen. Ein sachlich entsprechender Hinweis wurde auf die Plankarte des Bebauungsplans auch aufgenommen.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 8: Die Entwässerung muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden, da derzeit keine konkreten Aussagen zur geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers vorliegen.

****

Ein Entwässerungskonzept wird erstellt und entsprechend der Anregung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans haben dessen Ergebnisse aber keine Auswirkungen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 9: Die schutzwürdigen Böden können gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch“ (Kapitel 4) der Hansestadt Wipperfürth vom September 2022 ausgeglichen werden. Ein rechnerischer Fehler bezüglich der Minderungsmaßnahmen ist vorab zu korrigieren und in der weiteren Berechnung zu berücksichtigen.

****

Der Zahlenfehler in der der Berechnung zugrundeliegenden Tabelle wurde bedauerlicherweise in den Text des LFB übernommen. Der LFB wird selbstverständlich entsprechend korrigiert.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 10: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im östlichen Bereich des Plangebietes für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

****

Auch hinsichtlich dieses Hinweises bleibt auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung kein konkreter Darstellungsbedarf. Ein sachlich/inhaltlich entsprechender Passus zum Umgang mit Boden wurde hingegen in die Textlichen Festsetzungen (Punkt 10.3) des Bebauungsplans Nr. 113 aufgenommen.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 11: Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die zu erwartenden Außengeräuschpegel insbesondere an den südöstlichen Rändern des Plangebiets zu hoch. Ich empfehle daher, wie in dem den Unterlagen beigefügten Entwurf der Schalltechnische Immissionsschutzprognose zum Straßen- und Flugverkehrslärm für das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 113, „Reinshagensbusch“ in 51688 Wipperfürth, 82210178-01(1)_ver055ep2022 Stand: September 2022, Seite 51, vorgeschlagen, passive Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu verankern.

****

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist diese Anregung nicht umsetzbar.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 12: Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:
Wohnbauflächen: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

****

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 13: § 5 der BauO NRW ist zu beachten, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

****

Entsprechende Vorkehrungen werden im Rahmen der Erschließungsplanungen Berücksichtigung finden, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Anregung wird insoweit gefolgt.

Teilanregung 14: Wie aus den Höhenlinien aus der Karte ersichtlich, müssten die Sichtbeziehungen durch massive Erdbewegungen im Bereich der Beverstraße in Richtung Hückeswagen – Heide hergestellt werden. Dies gilt vor allem für die Zufahrt in Richtung Hückeswagen.

****

Im Rahmen der Erschließung eines großen Neubaugebietes wird die Ortsdurchfahrtsstrecke der Bever Straße mindestens um den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geändert und die Geschwindigkeit aus diesem neuen Teilstück der der übrigen Ortsdurchfahrt angepasst, wobei wie dort auch in diesem Abschnitt Geschwindigkeitsdämpfende bauliche Maßnahmen in Betracht kommen. Dadurch werden sich die erforderlichen Sichtdreiecke zur Sicherung der Sichtbeziehungen erheblich gegenüber den derzeit greifenden Gegebenheiten reduzieren. Eine Berücksichtigung der Sichtdreiecke wird im Rahmen der Straßenneubauplanung erfolgen, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 15: Die Beverstraße ist in diesem Bereich zu ertüchtigen, da sie insbesondere im derzeitigen Kuppen / Hohlwegbereich keine ausreichende Breite aufweist. Zudem ist eine geeignete Fußläufigkeit (Gehweg) an der Nordseite der Straße vorzusehen, um auch auf diesem Wege die Erschließung zu sichern.

****

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand, nicht aber im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit insoweit Berücksichtigung finden.

Schreiben Nr. 5 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 04.11.2022

Teilanregung 1: Es wird darauf hingewiesen, dass eine FNP-Änderung des Grünzugs ,“Fläche für Wald" zwischen dem alten (Wilhelmstraße) und neuen Siedlungsbereich in Bezug auf die vorhandenen baulichen Nebenanlagen zu begrüßen gewesen wäre.

****

Auch wenn in dem betreffenden Bereich als Realnutzung derzeit und auf absehbare Zeit kein Wald entstehen wird, soll an dieser Stelle eine Grünfuge zwischen neuer und alter Neyesiedlung verbleiben, die sich möglichst naturnah und so wenig siedlungsbezogen wie möglich weiterentwickeln soll. Insoweit ist die Darstellung als Wald eine diese Planabsicht weitgehend treffend beschreibende Darstellung. Andere Darstellungsmöglichkeiten aus dem Baugesetzbuch bzw. der Planzeichenverordnung wären zwar möglich, haben aber keinen Einfluss auf die gewünschte Entwicklung und sind daher nicht unbedingt erforderlich, um den planerischen Willen der Hansestadt Wipperfürth widerzugeben.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Es sollte gewährleistet sein, dass das künftige Wohngebiet auch fußläufig sicher erreichbar ist. Seitens der Tiefbauabteilung wird daher angeregt, die äußere Erschließung des neuen Wohngebebiet über einen separaten Gehweg längs der Beverstraße bis zur Einmündung Wilhelmstraße sicher zu stellen. Dort befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Anbindung der Neye-Siedlung an den Rad-/Gehweg auf der ehemaligen Bahntrasse.

****

Im Rahmen der Straßenneubauplanung einschließlich der Anbindung der Planstraßen an die Beverstraße sind auch bauliche Veränderungen an der Beverstraße gemäß den einschlägigen verbindlichen Richtlinien wie der Richtlinie zur Errichtung von Stadtstraßen (RASt 06) Gegenstand, sind aber für die Darstellungen im Flächennutzungsplan ohne Bedeutung.

→ Die Anregung wird zu gegebener Zeit insoweit Berücksichtigung finden.

Schreiben Nr. 6 von Wupperverband vom 04.11.2022

Teilanregung 1: Der geplante Schutz der Gehölzbestände am Wickenbergsiepen und die Verbreiterung des Uferrandstreifens mit ergänzenden Ufergehölzen wird begrüßt. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Bebauung eingehalten werden sollte.

****

Im Flächennutzungsplan kann eine solche detaillierte Festlegung maßstabsbedingt nicht erfolgen. Sie findet Berücksichtigung im Bebauungsplan Nr. 113.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Um die durch die geplante Bebauung zunehmende Versiegelung von Flächen zu reduzieren, werden die notwendigen Stellplätze mit einer versickerungsfähigen Oberflächenbefestigung geplant. Zudem dient die vorgesehene Begrünung von Flachdächern, Garagen und Carports als zusätzliche Retention von Niederschlagswasser. Es wird empfohlen, zudem weitere Konzepte der Klimaanpassung in der Bauleitplanung zu prüfen. So können verschiedenartige Konzepte zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswasser dazu dienen, sowohl auf zunehmende Hitzeperioden als auch auf mögliche Starkregenereignisse besser vorbereitet zu sein. Durch die Betrachtung des Regenwassers als Ressource, kann dieses zur Bewässerung von Bäumen in Trockenphasen herangezogen werden und dient auch der Kühlung bei zunehmender Flächenversiegelung. Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Wupperband im weiteren Planverfahren, insbesondere, wenn sich die Entwässerungsplanung des Plangebietes konkretisiert weiterhin zu beteiligen.

****

Auch diese Hinweise lassen sich nicht auf der Eben der vorbereitenden Bauleitplanung belastbar definieren. Sie werden bei der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes Berücksichtigung finden. Das Angebot der weiteren fachlichen Begleitung durch den Wupperverband wird bei Bedarf gerne in Anspruch genommen.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 7 bis 15

- Schreiben Nr. 7 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 8 vom 04.10.22 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 05.10.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 10.10.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 11 vom 17.10.22 der IHK Köln,
- Schreiben Nr. 12 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,

- Schreiben Nr. 11 vom 31.10.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 12 vom 31.10.22 der Vodafone GmbH,
- Schreiben Nr. 13 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Reinshagensbusch, bestehend aus dem Planteil wird gemäß § 6 (6) BauGB mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans tritt gemäß § 6 (5) BauGB erst nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6.4 Flächennutzungsplan, 9. Änderung Bereich Wolfsiepen
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/707

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Wolfsiepen beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand vom 28.03.2022 bis zum 29.04.2022 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.04.2022

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98

50672 Köln

****

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Darstellung einer bislang unbebauten Wohnbaufläche zu einer Grünfläche. Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der Änderung. Bestehende Leitungen und der Betrieb der vorhandenen Anlagen werden nicht betroffen sein.

Der Hinweis zu möglichen Baumplanzungen wird zur Kenntnis genommen und bei möglichen Pflanzmaßnahmen berücksichtigt.

Der Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans bedarf keiner Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen. Er wird zukünftig

im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität vom 28.04.2022

Gegen die 9. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wipperfürth im Bereich Wolfsiepen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht, was die Neuausweisung als Grünfläche betrifft, keine Bedenken. Die Neuausweisung ist aus stadtökologischen Gründen nachvollziehbar und richtig.

Ob die Fläche allerdings als Tauschfläche für die Neuausweisung von Wohnbaufläche im Bereich Reinshagensbusch geeignet ist, halte ich für fragwürdig.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung.

****

Der Flächentausch (8., 9. und 10. Änderung des Flächennutzungsplans) wurde positiv mit der Genehmigungsbehörde bei der Bezirksregierung abgestimmt. Bei dem gegenwärtigen Beteiligungsverfahren handelt es sich um die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Schreiben Nr. 3 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz, vom 28.04.2022

Zum o.g. Vorhaben wird eine Artenschutzprüfung erstellt. Diese liegt noch nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Artenschutzprüfung erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden aber keine populationsrelevanten Auswirkungen auf Arten im Rheinisch-Bergischen Kreis erwartet.

****

Die Artenschutzprüfung wurde zwischenzeitlich erstellt und zur Offenlage veröffentlicht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Wupperverband, vom 29.04.2022

Im Zuge der Neuordnung des Bereichs Wolfsiepen in Wipperfürth sollen zum einen als Wohnbauflächen ausgewiesene Flächen im Bereich des Gewässers Wolfsiepen in Flächen für Grünland umgewandelt werden (Ausgleichsflächen), zum anderen neue Wohnbauflächen im südwestli-

chen Bereich des Plangebietes ausgewiesen werden.

Hinsichtlich der Abwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da es zu keiner wesentlichen Änderung der Ist-Situation kommen wird. Dennoch weise ich darauf hin, dass durch die geplante Überbauung des im südwestlichen Bereich verrohrten Wolfsiepen, jede Möglichkeit einer eventuellen Offenlegung des Gewässers genommen wird. Ich bitte Sie den Wupperverband bei den weiteren Verfahrensschritten einzubinden.

****

Gegenstand der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist ausschließlich die Änderung der Darstellung von Wohnbaufläche zu Grünfläche. Eine Überbauung des erwähnten verrohrten Bereichs des Wolfsiepen wird durch diese Änderung nicht ermöglicht. Regelmäßig werden die berührten Träger öffentlicher Belange auch in der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Das gilt auch für den Wupperverband.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Schreiben Nrn. 5 bis 20

- Schreiben Nr. 5 vom 28.03.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 6 vom 29.03.22 der Hansestadt Wipperfürth, Stadtentwässerung,
- Schreiben Nr. 7 vom 29.03.22 der Hansestadt Wipperfürth, FB II 66,
- Schreiben Nr. 8 vom 29.03.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 9 vom 30.03.22 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 06.04.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke,
- Schreiben Nr. 11 vom 11.04.22 der Bezirksregierung Köln, Dez. 54,
- Schreiben Nr. 12 vom 14.04.22 der Hansestadt Wipperfürth, Bauaufsicht,
- Schreiben Nr. 13 vom 19.04.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 14 vom 11.04.22 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie,
- Schreiben Nr. 15 vom 20.04.22 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 16 vom 25.04.22 der Hansestadt Wipperfürth, FB II,
- Schreiben Nr. 17 vom 28.04.22 der PLEdoc GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung. Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.

2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Wolfsiepen beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Westnetz GmbH vom 10.10.2022

Im Planungsbereich bestehen keine Mitverlegeabsichten. Unser Steuerkabel soll jedoch erhalten bleiben und daher gesichert werden. Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten bitten wir darum, die genauen Pläne der vorhandenen Kabel über unsere Online Planauskunft https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp zu beantragen.

****

Die Sicherung des Steuerkabels wird bei gegebenenfalls erforderlichen Pflanzmaßnahmen gemäß der Anregung mit der Beachtung der Karte zum genauen Trassenverlauf berücksichtigt. Bauarbeiten sind in der dargestellten Grünfläche mit Ausgleichsfunktion nicht beabsichtigt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 2 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.10.2022

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen KEn - 2022 - 149 - 6646 vom 12.04.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter:
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen

zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

****

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Darstellung einer bislang unbebauten Wohnbaufläche zu einer Grünfläche. Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der Änderung. Bestehende Leitungen und der Betrieb der vorhandenen Anlagen werden nicht betroffen sein.

Der Hinweis zu möglichen Baumplanzungen wird zur Kenntnis genommen und bei möglichen Pflanzmaßnahmen berücksichtigt.

Der Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans bedarf keiner Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen. Er wird zukünftig im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nr. 3 BEW GmbH vom 26.10.2022</u>

Die Flächennutzungsplanänderung scheint dem gültigen Bebauungsplan zu widersprechen. Die in dem Bereich vorhandene Baustraße mit den Ver- und Entsorgungsleitungen (aus 2022) liegen demnach zukünftig in einer als Grünland gekennzeichneten Fläche.

****

Die Darstellung einer Grünfläche mit Ausgleichsfunktion für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird soweit zurückgenommen, dass die beschriebene Baustraße mit den Ver- und Entsorgungsleitungen wieder in-

nerhalb der Darstellungen einer Wohnbaufläche verortet sind. Der danach im Flächentausch fehlende Flächenanteil wird bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Nördlich Münte) durch eine geringfügige Erweiterung berücksichtigt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 Oberbergischer Kreis vom 02.11.2022

Gegen die von der Hansestadt Wipperfürth mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Der Planbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth" des Oberbergischen Kreises. Die Neuausweisung als Grünfläche „für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" wird begrüßt. Allerdings bestehen nach wie vor Bedenken, ob die Fläche sich als Tauschfläche für die Neuausweisung von Wohnbaufläche im Bereich „Reinshagensbusch" eignet, da sie wegen ihrer geländeklimatischen Bedeutung der Gewässerrandlage für eine bauliche Nutzung ohnehin nicht in Frage kommt.

****

Es kommt bei dem Flächentausch auf der Ebene der vorbereitendenden und nur behördenverbindlichen Bauleitplanung ausschließlich auf die dargestellten Inhalte an, nicht auf die Prüfung, inwieweit und unter welchen Bedingungen und Einschränkungen sie im Einzelnen umsetzbar sind.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 Wupperverband vom 03.11.2022

Im Zuge der 9. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich Wolfsiepen, sollen die bisher als Wohnbauflächen ausgewiesenen Flächen im Rahmen eines Flächenausgleichs zukünftig als Grünfläche dargestellt werden. Im Geltungsbereich befindet sich der Quellbereich des Wolfsiepen. Er verläuft auf knapp 90 m in einem offenen Gerinne bevor er im südlichen Bereich des Planungsgebietes in eine Verrohrung mündet.
Aus Sicht des Wupperverbands wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans begrüßt, da die Ausweisung als Grünfläche und die damit verbundene Sicherung eines Gewässerschutzstreifens dem Gewässerschutz dienlich ist und somit eine Verbesserung darstellt. Zudem wird Freifläche erhalten, die einer möglichen Offenlegung des Gewässers nicht entgegensteht.

Ein Konfliktbereich wird jedoch am südlichen Ende des Änderungsbereichs gesehen. In der Darstellung des Bebauungsplans 114 - Wolfsiepen-West werden Flächen, die im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegen, als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

****

Die Darstellung einer Grünfläche mit Ausgleichsfunktion für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird soweit zurückgenommen, dass die beschriebene Baustraße mit den Ver- und Entsorgungsleitungen wieder innerhalb der Darstellungen einer Wohnbaufläche verortet sind. Der danach im Flächentausch fehlende Flächenanteil wird bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Nördlich Münte) durch eine geringfügige Erweiterung berücksichtigt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 6 bis 13

- Schreiben Nr. 6 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 7 vom 05.10.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 8 vom 10.10.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 9 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis,
- Schreiben Nr. 11 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischen Kreis,
- Schreiben Nr. 12 vom 03.11.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen;
- Schreiben Nr. 13 vom 04.11.22 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung. Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Wolfsiepen, bestehend aus dem Planteil wird gemäß § 6 (6) BauGB mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans tritt gemäß § 6 (5) BauGB erst nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6.5 Flächennutzungsplan, 10. Änderung Bereich Nördlich Münte
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/708

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Nördlich Münte beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand vom 28.03.2022 bis zum 29.04.2022 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

<u>Schreiben Nr. 1 von Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.04.2022</u>

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls

notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

****

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Darstellung einer bislang unbebauten Wohnbaufläche zu einer Grünfläche. Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der Änderung. Bestehende Leitungen und der Betrieb der vorhandenen Anlagen werden nicht betroffen sein.

Der Hinweis zu möglichen Baumplanzungen wird zur Kenntnis genommen und bei möglichen Pflanzmaßnahmen berücksichtigt.

Der Änderungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans bedarf keiner Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen. Er wird zukünftig im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>Schreiben Nrn. 2 bis 14</u>

- Schreiben Nr. 2 vom 28.03.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 3 vom 28.03.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 4 vom 06.04.22 der WSW Wuppertaler Stadtwerke,
- Schreiben Nr. 5 vom 11.04.22 der Bezirksregierung Köln, Dez. 54,
- Schreiben Nr. 6 vom 14.04.22 der Schlossstadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 7 vom 20.04.22 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie,
- Schreiben Nr. 8 vom 20.04.22 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 9 vom 21.04.22 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 25.04.22 der Hansestadt Wipperfürth, FB II,
- Schreiben Nr. 11 vom 28.04.22 von Oberbergischer Kreis,
- Schreiben Nr. 12 vom 28.04.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 13 vom 28.04.22 von Rheinisch-Bergischer Kreis,
- Schreiben Nr. 14 vom 29.04.22 von Wupperverband.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Nördlich Münte beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden fand mit Schreiben vom 30.09.2022 vom 04.10.2022 bis zum 04.11.2022 einschließlich statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bezirksregierung Köln, Dez. 53 vom 06.10.2022

Unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit wird seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln angeregt, die Angabe zu Leitungstrassen unter Nr. 9.6 der Begründung zu überprüfen.

****

Tatsächlich wurde bei der Erstellung der Begründung der entsprechende Passus fälschlicherweise aufgenommen. Richtig muss es heißen, dass eine 10kV-Stromfreileitung das Plangebiet in Ost-West-Richtung überquert. Die Begründung wird selbstverständlich angepasst.

→ Der Anregung wird gefolgt

Schreiben Nrn. 2 bis 12

- Schreiben Nr. 2 vom 04.10.22 der Stadt Kierspe,
- Schreiben Nr. 3 vom 04.10.22 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 4 vom 05.10.22 der WSW GmbH,
- Schreiben Nr. 5 vom 10.10.22 der Stadt Remscheid,
- Schreiben Nr. 6 vom 12.10.22 der Deutschen Telekom Technik GmbH,
- Schreiben Nr. 7 vom 26.10.22 der BEW GmbH,
- Schreiben Nr. 8 vom 26.10.22 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 02.11.22 vom Oberbergischen Kreis,
- Schreiben Nr. 10 vom 02.11.22 vom Rheinisch-Bergischer Kreis,

- Schreiben Nr. 11 vom 03.11.22 der Schloss-Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 12 vom 04.11.22 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung. Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Nördlich Münte, bestehend aus dem Planteil wird gemäß § 6 (6) BauGB mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans tritt gemäß § 6 (5) BauGB erst nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6.6 Bebauungsplan Nr. 119 Gesundheitsquartier – Alte Kölner Straße
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
V/2022/709

Beschluss:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

In seiner Sitzung am 30.03.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beschlossen:

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Es ist / sind insgesamt eine Stellungnahme, Anregung oder Bedenkenäußerung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen oder vorgebracht worden.

Schreiben Nr. 1 von Anwohnern, vom 17.01.2022

Eingangs der Stellungnahme wird erwähnt, dass das beabsichtigte städtebauliche Vorhaben grundsätzlich und ausdrücklich begrüßt wird. Mit den vorgebrachten Anregungen sei keinesfalls eine Verhinderung des Vorhabens beabsichtigt, sondern eine konstruktive Beteiligung am Verfahren, um die berechtigten Interessen der direkten Umgebung und das beabsich-

tigte Vorhaben in Einklang zu bringen.

Teilanregung 1: Es wird angeregt, dass die ungefähre Zahl und Größenstruktur der Wohn- und Gewerbeeinheiten in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt werden sollen.

****

Die Begründung wird insofern ergänzt, als dass die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art und Maß der baulichen Nutzung maximal zulässigen Geschossflächen für Wohn- sowie Gewerbenutzungen benannt werden. Im Bebauungsplan wird insbesondere zur Steuerung bzw. Begrenzung des durch die Aufstellung des Bebauungsplans verursachten Zusatzverkehrsaufkommens eine Steuerung der zulässigen Nutzungen unter Anwendung der § 1 Abs. 5 - 7 sowie § 6a Abs. 4 BauNVO vorgenommen. Im südlichen Teilbereich werden ab dem 1. OG ausschließlich Wohnungen zugelassen. Die konkrete Zahl der Wohneinheiten soll hingegen nicht festgesetzt werden. Bei einer Vollausnutzung der zulässigen Geschossflächenzahl sind in diesem Bereich ca. 65 Wohneinheiten (Annahme 1 WE je 100 m² Geschossfläche) möglich. In den Erdgeschossen dieser beiden Gebäude sind gewerbliche sowie sonstige Nutzungen zulässig. Im nördlichen Bereich, entlang der Alte-Kölner-Straße sollen alle allgemein in einem Urbanen Gebiet zulässigen Nutzungen ermöglicht werden. Bei einer Vollausnutzung der Geschossflächenzahl ist hier eine Geschossfläche von ca. 3.500 m² zulässig. Zum Schutz des Innenstadtzentrums wird die Ansiedlung des Einzelhandels eingeschränkt und im gesamten Plangebiet lediglich ein Sanitätshaus sowie eine Apotheke zugelassen. Insgesamt soll unter Einhaltung der für ein Urbanes Gebiet geltenden Zweckbestimmung in der späteren Umsetzung des Bebauungsplans eine größtmögliche Flexibilität bzgl. der Ansiedlung von Anlagen und Nutzungen ermöglicht werden.

→ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird angeregt, dass die in den Unterlagen aufgeführte Projektbezeichnung „Gesundheitsquartier“ hinsichtlich der städtebaulichen Zielsetzung mit dem Schwerpunkt „Wohnen“ angepasst werden soll.

****

Es wird zugestimmt, dass der gewählte Projektname das mit der Aufstellung des Bebauungsplans umzusetzende Planvorhaben nicht gänzlich abdeckt. Grundlage für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigen Nutzungen sind jedoch die getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und nicht der gewählte Projektname. Eine Änderung es Plantitel bzw. Des Projekttitels ist nicht erforderlich. Durch die Festsetzung eines Urbanen Gebietes sind neben den geplanten „gesundheitlichen“ Nutzungen selbstverständlich auch Wohnnutzungen zulässig.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 24.03.2021 dargestellten Konzeptpläne und Visualisierungen des Investors, auf deren Basis der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst wurde, eine wesent-

lich geringere Geschossigkeit als in den zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Unterlagen aufwiesen.

****

Die in der Ausschusssitzung vom 24.03.2021 vorgestellte Planung war nur ein mögliches Vorhaben, das im Rahmen der aus damaliger Sicht künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sein könnte. Die in der Ausschusssitzung gezeigten Höhen oder Geschosse haben keine Verbindlichkeit als Obergrenzen o.ä. im Bebauungsplan. Jedoch ist anzumerken, dass lediglich das im Südwesten des Plangebiets geplante Gebäude eine geringere Geschossigkeit als letztendlich im Bebauungsplan festgesetzt aufweist (sechs Geschosse statt der nun beabsichtigten sieben Geschosse). Die beiden übrigen Gebäude wurden bereits in der Ausschusssitzung mit den im Bebauungsplan festgesetzten fünf bzw. sechs Geschossen vorgestellt. In der damals vorgestellten Visualisierung war für Haus C das zurückgesetzte Staffelgeschoss leider nicht erkennbar. Anhand des ebenfalls vorgestellten Lageplans wurde jedoch die hier vorgesehene 6-Geschossigkeit kommuniziert.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 4: Es wird darauf hingewiesen, dass der Konrad-Martin-Weg aktuell ein Privatweg mit verschiedenen Eigentümern ist und künftig als Sackgasse keinen Rundverkehr sowie keine Wendemöglichkeit bietet. Dies führt auf dem Teilstück oberhalb/ westlich der Rettungswache zu Begegnungsverkehren und mindert damit die Verkehrssicherheit, da sich hier kein Gehweg befindet.

****

Die zusätzlichen Verkehre, die durch die aufgrund der Abbindung des Konrad-Martin-Wegs wegfallende östliche Zufahrt zum Krankenhausparkplatz auf dem westlich der Rettungswache gelegenen Teilstück des Konrad-Martin-Wegs entstehen, können laut gutachterlicher Aussage problemlos über die verbleibende Zufahrt abgewickelt werden. Gemäß RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) beträgt die Obergrenze der Verkehrsbelastung für eine solche Mischverkehrsfläche 400 Kfz/ Stunde. Eine Überschreitung einer solche Verkehrsmenge wird für die Parkplatzfläche mit ca. 90 Stellplätzen nicht erwartet. Für das westlich der Rettungswache verbleibende Teilstück des Konrad-Martin-Wegs besteht auf der Parkplatzfläche eine Wendemöglichkeit.

Es stimmt, dass die Eigentümer den Privatweg künftig abbinden wollen, so dass eine Fortführung des Konrad-Martin-Wegs zu der südlich gelegen Parkplatz entfallen könnte. Der Bebauungsplan setzt die Fläche des Privatwegs entsprechend fest, regelt aber nicht die weitere Fortführung bzw. die Ausbildung einer Wendeanlage. Für das östliche Teilstück ist jedoch die Herstellung einer auf Privatflächen liegenden Wendemöglichkeit auf Privatflächen des Plangebiets möglich. Zudem besteht weiterhin die bereits existierende und vom Lieferverkehr genutzte Wendemöglichkeit auf dem Grundstück des Franziskusheims.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 5: Es wird darauf hingewiesen, dass die Umgebungsbebauung 2 - 4-geschossig und nicht wie in den Allgemeinen Zielen und

Zwecken dargestellt 4 - 5-geschossig.

****

Der Begründungstext führt auf, dass das im Osten angrenzende Wohngebäude (Alte-Kölner-Straße 3/ 3a) 3 - 5-geschossig ist, da das Wohngebäude vom Konrad-Martin-Weg aus gesehen über fünf oberirdische Geschosse inkl. Staffelgeschoss und zum Plangebiet hin über drei bzw. vier Geschosse verfügt. Die unterschiedliche Wahrnehmung der Geschossigkeiten ist auf die topographischen Verhältnisse zurückzuführen. Das Franziskusheim verfügt inkl. Staffelgeschoss über bis zu fünf Geschossen.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 6: Es wird angeregt, dass im Bebauungsplan konkrete Festsetzungen zur zulässigen maximalen Gebäudehöhe getroffen werden sollen, um eine hinsichtlich der angrenzenden Bestandsbebauung verträgliche Höhenentwicklung festzusetzen. Die maximalen Gebäudehöhen sollen sich an die Höhe der Umgebungsbebauung, insbesondere des Gebäudes Alte-Kölner-Straße Nr. 3/ 3a anpassen. Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der geplanten Geschossigkeiten gemäß § 34 BauGB nicht in die Umgebung ein.

****

Im Bebauungsplan wird für die einzelnen Baufelder jeweils zusätzlich zur maximalen Zahl der Vollgeschosse die maximal zulässige Höhe der Oberkante (OK), die sich auf den höchsten Punkt des Gebäudes beziehen muss, in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die maximalen Gebäudehöhen ermöglichen lediglich die für die einzelnen Baufelder vorgesehene Zahl der Vollgeschosse und lassen darüber hinaus keine zusätzlichen Nicht-Vollgeschosse oder Staffelgeschosse zu. Durch die Festsetzungen von maximalen Gebäudehöhen wird eine unkontrollierte Höhenentwicklung durch beispielsweise aus dem Gelände hinausragende Untergeschosse, unterschiedliche Geschosshöhen oder der Staffelung von Nicht-Vollgeschossen ausgeschlossen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel einer angemessenen Innenverdichtung in Innenstadtnähe gemäß dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB verfolgt, um zusätzlichen Wohnraum sowie Gewerbeflächen und anderen verträglichen Nutzungen in einer zentralen Lage zu schaffen. Aufgrund der zentralen Lage sowie der baulichen Vornutzung des Grundstücks bietet sich das Plangebiet für eine hohe bauliche Dichte und Höhenentwicklung durch eine Neubebauung an. Der Bebauungsplan setzt drei überbaubare Grundstücksflächen fest, in denen in Kombination mit maximalen Gebäudehöhen eine Bebauung mit maximal fünf, sechs sowie sieben Vollgeschossen zulässig ist. Die höchste Bebauung ist im Südwesten, angrenzend zum bereits 6-geschossigen Krankenhaus möglich. Gegenüber des bis zu 5-geschossigen Franziskusheims bzw. südwestlich des 3 - 5-geschossigen Wohngebäudes Alte-Kölner-Straße Nr. 3/ 3a sind maximal fünf Vollgeschosse zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche entlang der Alte-Kölner-Straße sind sechs Vollgeschosse zulässig. Es wird somit eine Neubebauung ermöglicht, die die in der Umgebung bestehenden Gebäudehöhen geringfügig überschreitet. Dies wird als städtebaulich verträglich angesehen. Das vom Einwender vorgebrachte Gebot des Einfügens in

die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB ist für die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht von Bedeutung.

Der Orientierungswert des § 17 BauNVO für die Geschossflächenzahl in einem Urbanen Gebiet wird eingehalten. Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans müssen zur Wahrung des Nachbarschutzes die gemäß § 6 BauO NRW geltenden Abstandsflächen eingehalten werden. Die Einhaltung wird im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans im Vergleich zur unmittelbaren Umgebung ermöglichte höhere Bebauung führt somit zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange.

→ Der Anregung zur Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen wird gefolgt. Die Bedenken, dass sich die Neubebauung nicht in die Umgebung einfügt, werden zurückgewiesen.

Teilanregung 7: Es wird angeregt, die Baugrenzen an den Entwurf des möglichen Gebäudekonzeptes anzupassen.

****

Im Bebauungsplan werden drei überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, die die für das Plangebiet in Anlehnung an die unmittelbare Umgebungsbebauung geplante Bebauung mit Einzelbaukörpern vorgeben sollen. Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um eine Angebotsplanung und um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der ein konkretes Bauvorhaben festsetzt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 8: Es wird angeregt, die Abfallentsorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplans darzustellen. Es wird befürchtet, dass eine Befahrung mit dem Müllfahrzeug nicht gewährleistet werden kann.

****

Die Abfallentsorgung des südlichen Teilbereichs des Bebauungsplans kann über den Konrad-Martin-Weg erfolgen. Der Straßenquerschnitt ist für eine Befahrung mit einem Müllfahrzeug ausreichend. Eine Wendemöglichkeit kann auf privaten Grundstücksflächen bereitgestellt werden.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 9: Es wird angeregt, eine Verkehrsuntersuchung zu erstellen, die die Auswirkungen der durch die Neubebauung verursachten Zusatzverkehre sowie die Veränderungen des Verkehrsflusses durch die Abbindung des Konrad-Martin-Wegs bewertet. Dabei sollen die Heliosklinik, die Rettungswache, das Franziskus-Altenpflegeheim sowie die Wohnhäuser Alte-Kölner-Straße Nr. 3/ 3a und Konrad-Martin-Weg Nr. 1 einbezogen werden. Es wird auf die durch die Abbindung des Konrad-Martin-Wegs künftig fehlende Wendemöglichkeit hingewiesen.

****

Eine Verkehrsuntersuchung liegt mittlerweile vor, war jedoch nicht Teil der frühzeitigen Beteiligung. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens um insgesamt 1.872 Kfz-Fahrten/ Tag (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen

ist. In der morgendlichen Spitzenstunde ist insgesamt ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 169 Kfz-Fahrten/ Stunde und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 115 Kfz-Fahrten/ Stunde zu erwarten. Das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde anhand der im Bebauungsplan zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffenen Festsetzungen ermittelt. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen verursacht am bereits im Bestand stark frequentierten Knotenpunkt Alte-Kölner-Straße/ Gladbacher Straße eine weitere Belastung. Das Gutachten benennt jedoch auch zwei Lösungsansätze, um dieser Problematik zu begegnen.

Für den Knotenpunkt Alte-Kölner-Straße/ Konrad-Martin-Weg prognostiziert die Verkehrsuntersuchung trotz der Zusatzverkehre sowie der geplanten Abbindung in Richtung Krankenhausparkplatz weiterhin eine sowohl in der morgendlichen als auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde sehr gute Qualität des Verkehrsablaufs. Der bestehende Straßenquerschnitt gewährleistet eine problemlose Abwicklung der künftigen Verkehrsmengen.

Die bereits durch die bestehenden Nutzungen erzeugten Verkehre wurden im Zuge von Verkehrszählungen ermittelt und zusammen mit einem allgemeinen Zuwachsfaktor von 5 % in die Prognose des künftigen Verkehrsaufkommens einbezogen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 10: Es wird angeregt, dass einem finanziellen Ablösen von notwendigen Stellplätzen aufgrund der bestehenden Parkplatznot nicht zugestimmt werden soll.

****

Der Nachweis bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze für ein Bauvorhaben ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Eine weitergehende Regelung hierzu, insbesondere die Verweigerung von finanziellen Ablösen ist nicht in Bebauungsplanverfahren zu regeln, da der Gesetzgeber dies gemäß § 9 BauGB nicht ermöglicht. Im Übrigen gilt in diesem Teilbereich die Stellplatzsatzung vom 09.04.2020.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 11: Es wird angeregt, dass in dem erforderlichen Schallgutachten berücksichtigt werden soll, dass es sich um eine gewerbliche Tiefgarage handelt und dass sich der Konrad-Martin-Weg künftig als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit darstellt.

****

Das mittlerweile vorliegende Schallschutzgutachten berücksichtigt die Emissionen, die eine Tiefgarage verursachen wird. Da es sich um eine nicht öffentliche Tiefgarage mit einer nicht öffentlichen Zuwegung handelt, werden die hier entstehenden Emissionen als Schallimmisionen einer „gewerblichen Anlage“ bewertet.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 12: Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf einen ggf. bereits gestellten Bauantrag die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Ziffern 2 und 4 BauGB möglicherweise nicht erfüllt sind.

****

Dieser Sachverhalt betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplanverfahrens.

→ Keine Abwägung erforderlich.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Es sind insgesamt elf Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen oder vorgebracht worden.

Schreiben Nr. 1 von der Bezirksregierung Köln vom 22.12.2021

Teilanregung 1: Es wird angeregt, dass die durch die Rettungswache im Plangebiet hervorgerufenen Immissionen in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt werden müssen.

****

Die durch die Rettungswache verursachten Immissionen wird gutachterlich untersucht werden.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird angeregt, dass auch auf die durch die Beleuchtungseinrichtungen der Rettungswache durch die „Blaulichter“ der Rettungsfahrzeuge eingegangen werden soll.

****

Der im Falle eines Rettungseinsatzes erlaubte Einsatz von „Blaulichtern“ gilt grundsätzlich als hinnehmbar.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 2 von Hansestadt Wipperfürth, vom 19.01.2022

Teilanregung 1: Es wird angeregt, dass die Baugrenze des geplanten Haus A zur Grundstücksgrenze Alte-Kölner-Straße 3/ 3a neben den Abstandsflächen auch den erforderlichen Brandabstand wahren und folglich angepasst werden muss.

****

Die entsprechende überbaubare Grundstücksfläche wird angepasst und ermöglicht keine Grenzbebauung entlang der Grundstücksgrenze Alte-Kölner-Straße 3/ 3a. Die Einhaltung der Abstandsflächen wird im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Quartier auch durch den Bürgerbus erschlossen wird. Die Haltestelle befindet sich unmittelbar vor dem geplanten Gebäude "Haus A". Um diese Haltestelle langfristig zu sichern, sollte die vollständige Durchfahrbarkeit des Konrad-Martin-Weges in der jetzigen Form beibehalten werden.

****

Der Begründungstext wird entsprechend ergänzt. Die Anfahrbarkeit des neuen Quartiers sowie des Altenzentrums durch den Bürgerbus wird dauerhaft gewährleistet bleiben. Da der Konrad-Martin-Weg jedoch keine öffentliche Verkehrsstraße ist, können keine Ansprüche an den Straßenausbaugrad gestellt bzw. planungsrechtlich vorbereitet werden, wie dies für eine öffentliche Straße möglich wäre. Daher ist die dauerhafte Befahrbarkeit und auch die Bereitstellung einer Wendemöglichkeit für den Bürgerbus außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu regeln. Es liegt jedoch im Interesse der Anlieger und Eigentümer der Wegeparzellen dies, wie in der Vergangenheit geschehen, auch künftig zu gewährleisten bzw. zu dulden. Eine öffentlich-rechtliche Regelung ist zur langfristigen Absicherung angeraten.

→ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Schreiben Nr. 3 vom Oberbergischen Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 14.01.2022

Teilanregung 1 Polizei NRW, Direktion Verkehr: Es wird angeregt, dass die Erstellung eines Verkehrsgutachtens unbedingt notwendig ist, da die derzeit bestehenden und geplanten Anbindungen nicht in der Lage sind und sein werden, die zusätzlich generierten Verkehre aufzunehmen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Parkdruck enorm ist.

****

Eine Verkehrsuntersuchung wurde zwischenzeitlich erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen am bereits im Bestand stark belasteten Knotenpunkt Alte-Kölner-Straße/ Gladbacher Straße eine Überlastung verursacht. Die Verkehrsuntersuchung schlägt daher die Errichtung einer Lichtsignalanlage an diesem Knotenpunkt vor, um trotz der Zusatzverkehre eine ausreichende Qualität des Verkehrsablaufs sicherzustellen. Die bauliche Herstellung der Lichtsignalanlage wird bis zum Satzungsbeschluss geklärt. Die hierfür notwendigen Entscheidungen und Regelungen werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens getroffen.

Für den Knotenpunkt Alte-Kölner-Straße/ Konrad-Martin-Weg prognostiziert die Verkehrsuntersuchung trotz der Zusatzverkehre sowie der geplanten Abbindung in Richtung Krankenhausparkplatz weiterhin eine sowohl in der morgendlichen als auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde sehr gute Qualität des Verkehrsablaufs. Der bestehende Straßenquerschnitt gewährleistet eine problemlose Abwicklung der künftigen Verkehrsmengen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nrn. 4 bis 11

- Schreiben Nr. 4 vom 06.12.2021 PLEdoc GmbH
- Schreiben Nr. 5 vom 13.01.2022 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- Schreiben Nr. 6 vom 10.01.2022 Schloss-Stadt Hückeswagen

- Schreiben Nr. 7 vom 10.01.2022 Industrie- und Handelskammer zu Köln
- Schreiben Nr. 8 vom 14.01.2022 Oberbergischer Kreis, Landschaftspflege/ Artenschutz
- Schreiben Nr. 8 vom 14.01.2022 Oberbergischer Kreis, Gewässerschutz
- Schreiben Nr. 8 vom 14.01.2022 Oberbergischer Kreis, Kommunale Abwasserbeseitigung
- Schreiben Nr. 8 vom 14.01.2022 Oberbergischer Kreis, Bodenschutz
- Schreiben Nr. 8 vom 14.01.2022 Oberbergischer Kreis, Immissionsschutz
- Schreiben Nr. 9 vom 13.01.2022 Vodafone NRW GmbH
- Schreiben Nr. 10 vom 13.12.2021 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH
- Schreiben Nr. 11 vom 11.01.2022 Wupperverband

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 23.05.2022 bis 29.06.2022 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB fand vom 23.05.2022 bis 29.06.2022 statt.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es liegen keine Stellungnahmen oder Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen.

<u>Schreiben Nr. 1 vom Bürgerbusverein Wipperfürth e.V. vom 15.06.2022</u>

Anregung: Es wird angeregt, die vorhandene Durchfahrt über den Krankenhausparkplatz beizubehalten, um die Anfahrbarkeit der Bürgerbus-Haltestelle am Franziskus-Seniorenheim sicherzustellen. Zwecks Verkehrsberuhigung könnte der Verbindungsweg oberhalb der geplanten Wendeanlage in Form einer Einbahnstraße angelegt werden. Die geplante

Kappung der Durchfahrt und die Wendemöglichkeit werden kritisch betrachtet. Ein Wendemanöver des Busses müsse ohne Zurücksetzten möglich sein. Hierfür ist ein Wendekreis von mind. 16 m Durchmesser notwendig, welcher von parkenden Fahrzeugen freizuhalten ist. Bei nicht Berücksichtigung der aufgeführten Belange wird die Haltestelle aufgegeben.

****

Von den Eigentümern des Privatweges ist geplant, den Konrad-Martin-Weg im Plangebiet enden zu lassen, so dass künftig neben dem Plangebiet lediglich die Stellplatzanlage des Seniorenpflegeheims angefahren werden kann. Die Durchfahrt zum westlich angrenzenden Krankenhausparkplatz soll an dieser Stelle unterbrochen werden, um den Durchgangsverkehr zum Krankenhaus entlang des Seniorenpflegeheims zu unterbinden. An der Abbindungsstelle kann auf der privaten Grundstücksfläche eine Wendemöglichkeit für 3-achsige Fahrzeuge, wie Müll-, Feuerwehr- und Lieferfahrzeuge hergestellt und freigehalten werden. Der Durchmesser des Wendekreises beträgt mindestens 16 m, so dass der Bürgerbus ohne Zurücksetzen wenden kann.

→ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

<u>Schreiben Nr. 2 von BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, vom 09.06.2022</u>

Anregung: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versorgung der Gebäude mit Gas, Wasser und Breitband aus dem Bestand in der Alte-Kölner-Straße möglich ist. Im Strombereich müssen zwei weitere Netzanschlusskabel gelegt werden. Es wird angeregt im Bebauungsplan ein Stationsgrundstück an der im angehängten Plan markierten Stelle auszuweisen, welches für die zusätzlichen Netzanschlusskabel benötigt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im öffentlichen Bereich für die Beleuchtung nichts mehr gelegt werden muss. Wegen einer möglichen Beleuchtung im Konrad-Martin-Weg besteht noch Abstimmungsbedarf.

****

Die für ein Stationsgrundstück gekennzeichnete Stelle liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, auf einer kleinen Grünfläche im Bereich der Stellplätze vor dem Krankenhaus. Die Umsetzung einer Übergabestation auf diesem Grundstück wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft.

→ Der Anregung wird gefolgt.

<u>Schreiben Nr. 3 vom Geologischer Dienst NRW, vom 27.05.2022</u>

Teilanregung 1: Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung weiterhin Bestand hat. In der Stellungnahme vom 13.12.2021 wird eine objektbezogene Untersuchung und Bewertung der Baugrundeigenschaften angeregt.

****

Eine Baugrunduntersuchung wird im Zuge der Ausführungsplanung erstellt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Außerdem wird auf die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit dem Mutterboden hingewiesen. Bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen ist der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

****

Die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit dem Mutterboden werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 4 von Hansestadt Wipperfürth, FB Planen, Bauen und Umwelt, vom 24.06.2022

Teilanregung 1: Es wird angeregt, dass die Baugrenze des geplanten Haus A zur Grundstücksgrenze Alte-Kölner-Straße 3/ 3a neben den Abstandsflächen auch den erforderlichen Brandabstand wahren und folglich angepasst werden muss.

****

Die entsprechende überbaubare Grundstücksfläche wurde angepasst und ermöglicht keine Grenzbebauung entlang der Grundstücksgrenze Alte-Kölner-Straße 3/ 3a. Die Einhaltung der Abstandsflächen wird im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Quartier auch durch den Bürgerbus erschlossen wird. Die Haltestelle befindet sich unmittelbar vor dem geplanten Gebäude "Haus A". Um diese Haltestelle langfristig zu sichern, sollte die vollständige Durchfahrbarkeit des Konrad-Martin-Weges in der jetzigen Form beibehalten werden.

****

Von den Eigentümern des Privatweges ist geplant, den Konrad-Martin-Weg im Plangebiet enden zu lassen, so dass künftig neben dem Plangebiet lediglich die Stellplatzanlage des Seniorenpflegeheims angefahren werden kann. Die Durchfahrt zum westlich angrenzenden Krankenhausparkplatz soll an dieser Stelle unterbrochen werden, um den Durchgangsverkehr zum Krankenhaus entlang des Seniorenpflegeheims zu unterbinden. An der Abbindungsstelle kann auf der privaten Grundstücksfläche eine Wendemöglichkeit für 3-achsige Fahrzeuge, wie Müll-, Feuerwehr- und Lieferfahrzeuge sowie den Bürgerbus hergestellt und freigehalten werden. Die Anfahrbarkeit des neuen Quartiers sowie des Altenzentrums durch den Bürgerbus bleibt somit dauerhaft gewährleistet. Die Bushaltestelle kann bestehen bleiben.

→ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Schreiben Nr. 5 vom Oberbergischen Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 29.06.2022

Teilanregung 1 (Amt 67/23) **:** Es wird darauf hingewiesen, dass für die Fläche auf Grundlage der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK keine Vorsorge-, Prüf- oder Maßnahmenwerte nach BBodSchV im Oberboden vorliegen. Da es sich im Plangebiet um anthropogen vorbelastete Böden handelt, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden nach Möglichkeit auf den Grundstücken verbleiben oder fachgerecht entsorgt/verwertet werden. Auf der Fläche haben bereits Rückbauarbeiten stattgefunden, bedingte Restriktionen für eine Neunutzung sind dadurch nicht auszuschließen. Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

****

Die Anregungen zum Umgang mit den vorbelasteten Böden werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2 (Amt 67/21)**:** Es wird angeregt, die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen zum baulichen Schallschutz im Bebauungsplan verbindlich festzusetzten.

****

Die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 3 (Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz)**:** Es wird darauf hingewiesen, dass eine Löschwassermenge über 2 Stunden mit min 1600 l/min sicherzustellen ist. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

****

Der Nachweis über eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens. Außerhalb der für die Hauptbaukörper vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen verbleiben ausreichend Flächen zur Herstellung der für den Rettungsdienst und die Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW erforderlichen Zufahrts- und Bewegungsflächen. Der Nachweis erfolgt ebenfalls im Baugenehmigungsverfahren.

→ Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Teilanregung 4 (von Polizei NRW, Direktion Verkehr)**:**

Überschrift:
Die Hauptaussage der Stellungnahme lässt sich in der Überschrift ablesen, wo es heißt: **Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit kann dem Gutachten von BWW in dieser Form <u>nicht</u> gefolgt werden und**

die Bauleitplanung nicht akzeptiert werden.

****

In dieser Überschrift wird die fachliche Stellungnahme der Behörde zusammenfassend ausformuliert. Es wird eine Aussage zu dem Abwägungsmaterial des Verkehrsgutachtens und der Bauleitplanung insgesamt dargelegt.
Sowohl die Aussage zu dem Gutachten als auch der Bauleiplanung werden negativ formuliert. Bei solch einer negativen Stellungnahme erwartet man eine dezidierte Benennung von Gründen, warum die Behörde letztlich zu dieser Aussage gekommen ist. Die Behörde ist zuständig für die Bewertung der verkehrlichen Sicherheit, insbesondere von Straßen und deren Knotenpunkte.
Die genannten Aussagen werden nachfolgend als einzelne Hinweise aufgelistet, die zu dieser Gesamtaussage geführt haben

Hinweis 1:
Die Entladesituation vor dem Getränkemarkt wird angeführt und bewertet: Diese „muss geändert werden, um Komplikationen zu vermeiden“. Abschließend wird dieser Aspekt als „winziger temporärer Baustein zur Problemlösung im Knotenpunkt“ qualifiziert.

****

Stadtplanerisch ist die beschriebene Situation bekannt und auch im Gutachten ausführlich dargestellt worden. Eine Lösung der heutigen Gefahrensituation ist unbedingt erforderlich, weil die Kunden des Getränkemarktes den Verkehrsablauf stark behindern und durch rangierende und insbesondere zurücksetzende Fahrzeuge Gefahrensituationen für Fußgänger auf dem Gehweg entstehen. Diese örtliche Situation liegt jedoch außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes und somit können keine Festsetzungen getroffen werden, um diesen Gefahrenbereich zu entschärfen. Zudem ist es im Regelfall nicht die originäre Aufgabe der Bauleitplanung gefährliche verkehrsrechtliche Ordnungstatbestände zu lösen. Daher kann dieser Aspekt nur außerhalb diese Bauleitplanverfahrens gelöst werden. Die Stadt Wipperfürth will diesen Knotenpunkt umbauen und gleichzeitig verkehrssicher gestalten. Hierzu wird eine Planung der Ausgestaltung des Knotenpunktes erarbeitet werden. Diese ist mit dem zuständigen Baulastträger, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. In diesem Abstimmungsprozess wird auch die Behörde Polizei NRW beteiligt werden. Somit können in diesem Abstimmungsprozess Lösungsvorschläge für diese Verkehrsproblematik erarbeitet und diskutiert werden. Schließlich kann eine einvernehmliche Lösung baulich umgesetzt werden. Aktuell liegt bereits eine mündliche Aussage eines Verkehrsplanungsbüros vor, welches keine Hinderungsgründe sieht, dass eine verkehrstechnische Lösung unmöglich macht. Somit kann und soll diese Problemlösung außerhalb diese Bauleitplanverfahrens erfolgen. Eine zwingende Lösung der von der Polizei NRW angesprochenen Problematik im Bauleitplanverfahren ist also nicht gegeben und die Verlagerung der Problemlösung ist somit verhältnismäßig und angemessen.

>> Die Stellungahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis 2:
Die Polizei NRW formuliert zu dem Gutachten, dass dieses auf den derzeitigen Verkehrsverhältnissen und einer eingerechneten Sicherheitsmarge aufbaut.

****

Diese Aussage ist nicht eindeutig zu verstehen und auch der Zusammenhang ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Insgesamt kann jedoch keine negative Gesamtaussage hieraus verstanden werden. Insgesamt ist die Vorgehensweise bei Verkehrsgutachten und Verkehrsprognosen in dem erarbeiteten Verkehrsgutachten korrekt, wenn Sicherheitsmargen eingerechnet werden, auch in Bezug auf Steigerung von Verkehrsströmen. Eine fehlerhafte Bearbeitung des Verkehrsgutachtens kann daraus nicht abgeleitet werden.

>> Die Stellungahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis 3:
Es wird Bezug genommen auf die Verkehrssituation der Hochstraße und auf die hier geplante Sperrung für den Individualverkehr. Es wird eine Verlagerung der Verkehrsströme vermutet. Hierdurch wird sich die LSA-Regelung erschweren und die Räumzeiten werden länger.

****

Es ist richtig, dass sich die Verkehrssituation in der Hochstraße verändern wird. Die Hochstraße wird jedoch lediglich zwischen Bahnstraße und Untere Straße für den allgemeinen Individualverkehr gesperrt werden. Nach fachgutachterlicher Stellungnahme wird die Teilsperrung aller Voraussicht nach keine erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt mit der Alte Kölner Straße haben. Dieser Einschätzung liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Verkehre, die bisher die Hochstraße von der B 506 kommend in Richtung Osten befahren, werden bei einer Sperrung der Hochstraße über die südlich gelegene Ringstraße oder die nördlich gelegenen Parallelstraßen ausweichen müssen. Wenn sie über die Ringstraße fahren, sind sie wahrscheinlich vorher bereits an der Einmündung Alte-Kölner-Straße vorbeigefahren, genauso wie heute bereits. Wenn sie über die nördlich gelegenen Parallelstraßen fahren, dann sind sie wahrscheinlich aus nordwestlicher Richtung gekommen und haben nicht die B 506 befahren, so wie heute bereits.
- Verkehre, die bisher die Hochstraße in Richtung B 506 befahren, werden zukünftig entweder über die südlich gelegene Ringstraße ausweichen oder über die nördlich gelegenen Parallelstraßen. Für diese Fahrtrichtung gelten dieselben Überlegungen wie für die Gegenrichtung oben dargestellt.
- Die einzige Änderung im Vergleich zur heutigen Situation könnte die Abbiegebeziehungen am Knotenpunkt B 506 / Ringstraße betreffen. Dieser Effekt wird allerdings bei einer vertieften Untersuchung der benachbarten Knotenpunkte berücksichtigt.

Die prognostizierte Verkehrsbelastung der B 506 wird sich somit sehr wahrscheinlich nicht wesentlich durch die Teilsperrung der Hochstraße

verändern. Eine wesentliche Veränderung bzw. Mehrbelastung der beiden bestehenden lichtsignalgeregelten Verkehrsknoten und der neu zu planenden LSA am Knotenpunkt Alte Kölner Str.—B 506 werden daher nicht erwartet. Diese Meinung teilt auch der mit der LSA-Planung beauftragte Verkehrsgutachter. Insgesamt können die zu erwartenden Verkehrsströme durch eine abgestimmte Schaltung der drei Knotenpunkte so gesteuert werden, dass die Wartezeiten angemessen gestaltet werden können und die Räumzeiten hierfür ausreichen. Wie bereits unter Hinweis 1 ausgeführt, gilt auch hier, dass es im Regelfall nicht die ordinäre Aufgabe der Bauleitplanung ist verkehrsrechtliche Ordnungstatbestände zu regeln. Daher kann dieser Aspekt nur außerhalb diese Bauleitplanverfahrens gelöst werden. Die Stadt Wipperfürth will diesen Knotenpunkt umbauen und gleichzeitig verkehrssicher gestalten. Hierzu wird eine Planung der Ausgestaltung des Knotenpunktes erarbeitet werden. Diese ist mit dem zuständigen Baulastträger, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. In diesem Abstimmungsprozess wird auch die Behörde Polizei NRW beteiligt werden. Somit können in diesem Abstimmungsprozess Lösungsvorschläge für diese Verkehrsproblematik erarbeitet und diskutiert werden. Schließlich kann eine einvernehmliche Lösung baulich umgesetzt werden. Aktuell liegt bereits eine mündliche Aussage eines Verkehrsplanungsbüros vor, welches keine Hinderungsgründe sieht, dass eine verkehrstechnische Lösung unmöglich macht. Somit kann und soll auch diese Problemlösung außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens erfolgen. Eine zwingende Lösung der von der Polizei NRW angesprochenen Problematik im Bauleitplanverfahren ist also nicht gegeben und die Verlagerung der Problemlösung ist somit verhältnismäßig und angemessen.

>> Die Stellungahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis 4:
Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Fußgängersignalisierungen die Leistungsfähigkeit des Knotens zusätzlich beeinträchtigen werden.

****

Selbstverständlich werden notwendigen Fußgängersignalisierungen die Leistungsfähigkeit des Knotens zusätzlich beeinträchtigen. Gleichzeitig stellen sie jedoch auch Sicherheit für die Fußgänger her. Welche und wie viele Fußgängersignalisierungen notwendig sind bzw. mit der benachbarten Signalanlage sinnvoll kombiniert werden können, ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht zu bewerten. Ein solcher Themenbereich ist nur außerhalb der Ebene der Bauleiplanung zu analysieren und umzusetzen.

>> Die Stellungahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis 5:
Es wird eine dezidierte Knotenpunktanalyse gefordert einschließlich Berücksichtigung einer Sonderregelung für die nahegelegene Rettungswache.
Bei Nichtberücksichtigung wird es zu Ausweich- und Umgehungsverkehren kommen, die ggfls. Tempo 30 Zonen, kleine Gemeindestraßen im außerörtlichen Bereich belasten können. Dies ist aus polizeilicher Sicht un-

bedingt zu vermeiden.

****

Eine solche Untersuchung wird unabhängig von dieser Bauleitplanung durchgeführt. Ein qualifiziertes Verkehrsplanungsbüro ist hiermit bereits - losgelöst von diesem Bauleitplanverfahren- beauftragt. Denn Regelungen hierzu sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht möglich und müssen daher losgelöst vom Bebauungsplan auf Ebene der Straßenbauplanung analysiert werden. Dies übernimmt der zuständige Straßenbaulastträger und wird hierzu im Rahmen der Behördenbeteiligung auch die Sichtweise und die Bedenken der Polizei NRW anhören und entsprechend abwägen und dann ggfls. berücksichtigen.

>> Die Stellungahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis 6:
Es werden Parkplatzflächen im rückwertigen Umfeld des Bauvorhabens angesprochen. Diese wirken sich auf die Einmündung des Konrad Martin Weges in die Alte -Kölner-Str. aus, wodurch eine Notwendigkeit entsteht neue Verkehrsregelungen bzw. die Führung des Gehweges anders zu organisieren.

****

Diese Annahmen können nicht nachvollzogen werden. In dem erstellten Verkehrsgutachten wurden realistische Parkplatzbedarfe und der besagte Einmündungsbereich untersucht und bewertet. Die Auswirkungen auf den Bebauungsplan wurden in die Planung eingestellt. Inwieweit auf Ebene des Bauantrags benötigte Stellplätze nachzuweisen sind ist in dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren für ein geplantes Bauvorhaben durch die Bauordnungsbehörde zu prüfen. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes werden keine Notwendigkeiten gesehen, um diesbezüglich Festsetzungen zu treffen. Zudem können auf Ebene der Bauleitplanung keine Festsetzungen getroffen werden, da es sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan handelt. Eine konkrete Bauplanung ist nicht zu berücksichtigen. Im Gegenteil, die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind durch das Bauvorhaben einzuhalten.

>> Die Stellungnahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass alle von der Polizei getroffene Aussagen nur als Hinweise verstanden werden können. Die ausformulierten Bedenken, Argumente und Hinweise sind nicht ausreichend untermauert und gewichtig, um auf diese Aussagen hin, Änderungen an dem Plankonzept durchzuführen bzw. das Verfahren zu stoppen.

<u>Schreiben Nr. 6 vom Inklusionsbeirat Wipperfürth, vom 16.03.2022</u>

Teilanregung 1: Es wird darauf hingewiesen, dass eine sichere Überquerungsmöglichkeit der Alten Kölner Straße zum geplanten Gesundheitsquartier fehlt. Der Bedarf für eine Querungshilfe werde durch die geplanten Nutzungen noch dringlicher.

****

Konkrete Maßnahmen im Straßenraum außerhalb des Geltungsbereichs

des Bebauungsplans sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine entsprechende Querungshilfe wird jedoch grundsätzlich als sinnvoll betrachtet. Allerdings verhindern die bestehende Steigung und der geringe Straßenquerschnitt der Alten-Kölner-Straße größere bauliche Maßnahmen. Als Ersatzmaßnahme wurden vor zwei Jahren Bordsteinabsenkungen umgesetzt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit des geplanten Gesundheitsquartiers über den Konrad-Martin-Weg unter den aktuellen Gegebenheiten mit Gefahren und Barrieren verbunden ist. Dies wird mit der geringen Breite des Bürgersteigs von knapp 1,20 m, einer fehlenden sicheren Querungsmöglichkeit und einem Fehlen eines Bürgersteigs auf der Seite des zukünftigen Gesundheitsquartiers begründet. Es wird befürchtet, dass sich das Verkehrsaufkommen aufgrund der geplanten Tiefgaragenzufahrt am Konrad-Martin-Weg noch erhöhen wird und damit die Gefahr für Fußgänger zunehmen wird.

****

Die Ausführung des Gehweges liegt nicht im Einflussbereich der Hansestadt Wipperfürth, da es sich um einen Privatweg handelt. Eine mögliche Verbreiterung des bestehenden Gehwegs oder Neuerrichtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Ein zusätzlicher Gehweg wird jedoch für nicht notwendig gehalten, da auf dem Grundstück des Gesundheitsquartiers, südlich der geplanten Gebäude eine Fläche für Fußgänger entsteht, die eine Gehwegfunktion übernehmen kann. Im Zuge der Abbindung zum Krankenhausparkplatz und der Errichtung einer privaten Wendeanlage ist es zudem möglich, eine verbesserte Querungsmöglichkeit durch z.B. ein Absenken der Randsteine zu schaffen. Dies kann jedoch ebenfalls nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Bewohner, Besucher und Mitarbeiter der Neubauten werden von der Alten-Kölner-Straße aus kommend rechts in die Tiefgarage einfahren und diese wieder links in Richtung Alte-Kölner-Straße verlassen. Durch die Abbindung der Durchfahrt zum Krankenhausparkplatz entfällt gleichzeitig eine erhebliche Verkehrsmenge auf dem Konrad-Martin-Weg. Daher ist davon auszugehen, dass die Hauptverkehrsbelastung auf dem Konrad-Martin-Weg zwischen der geplanten Tiefgaragenzufahrt und dem Knotenpunkt mit der Alten-Kölner-Straße stattfinden wird. Die Verkehrsbelastung ab der Tiefgaragenzufahrt bis zur geplanten Wendenanlage wird vermutlich im Vergleich zur Bestandssituation abnehmen. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf die Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr aus, da die geringere Verkehrsbelastung die Querung der Straße erleichtert.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Es wird darum gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

a) Ist das Gesundheitsquartier, samt Arztpraxis, Praxis für Physiotherapie, Tagespflege für Fußgänger:innen, Menschen mit Mobilitätshilfen barrierefrei und sicher erreichbar?
b) Können die zukünftigen Bewohner:innen der barrierefreien Wohnungen ihre Wohnung auch ohne den Zugang über die Tiefgarage sicher und

barrierefrei erreichen?

c) Ist der entstehende Innenhof des Gebäudekomplexes mit seinen geplanten Begegnungsmöglichkeiten öffentlich nutzbar z.B. auch für die Anwohner:innen aus dem Konrad-Martin-Weg und der Kölner Straße?
d) Wenn ja, kann dieser Innenhof von den außen barrierefreie erreicht werden?
e) Ist eine die Anbindung des Quartiers an die Innenstadt über den Bürgerbusgewährleistet?

****

Zu a) Ja, das gesamte Gesundheitsquartier ist barrierefrei und sicher erreichbar.
Zu b) Ja, die zukünftigen Bewohner:innen können über kombinierte Treppenhäuser mit Aufzügen die Nutzungen innerhalb der Gebäude erreichen.
Zu c) Die Flächen des Plangebiets verbleiben im Privateigentum. Beim Innenhof handelt es sich somit um keine öffentliche Platzfläche. Dennoch wird der Innenhof für jedermann zugänglich sein.
Zu d) Der Innenhof kann von außen barrierefrei erreicht werden.
Zu e) Die Haltestelle kann trotz Abbindung des Konrad-Martin-Wegs weiterhin vom Bürgerbus angefahren werden

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 7 vom Inklusionsbeirat Wipperfürth, vom 29.06.2022

Teilanregung 1: Es wird auf das Schreiben vom 16.03.2022 sowie auf die darauf gefolgte Antwort der Verwaltung vom 22.03.2022, durch die die Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, hingewiesen. Aufgrund der Lage des Plangebiets und der angrenzenden Nutzungen sind die Bedarfe nach Teilhabemöglichkeiten und Sicherheit für alle Anwohner:innen und Nutzer:innen des Quartiers zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen. Es wird angeregt, dass eine barrierefreie Querung der Alten Kölner Straße durch die geplanten Nutzungen des Gesundheitsquartiers besonders notwendig wird. Die bisher erfolgten Maßnahmen sind nicht ausreichend und wurden nicht mit dem Inklusionsbeirat abgestimmt.

****

Konkrete Maßnahmen im Straßenraum außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine entsprechende Querungshilfe wird jedoch grundsätzlich als sinnvoll betrachtet. Allerdings verhindern die bestehende Steigung und der geringe Straßenquerschnitt der Alten-Kölner-Straße größere bauliche Maßnahmen. Als Ersatzmaßnahme wurden vor zwei Jahren Bordsteinabsenkungen umgesetzt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgersteig im Konrad-Martin-Weg mit 1,20 m eine zu geringe Breite für Rollstuhlfahrer aufweist. Außerdem birgt das Fehlen des durchgehenden Fußweges im Konrad-Martin-Weg auf der Seite des Gesundheitszentrums Gefahren für Fußgänger:innen. Es wird angeregt auf dem Konrad-Martin-Weg weitere Maßnahmen für mehr Sicherheit und Barrierefreiheit umzusetzen.

****

Die Ausführung des Gehweges liegt nicht im Einflussbereich der Hansestadt Wipperfürth, da es sich um einen Privatweg handelt. Eine mögliche Verbreiterung des Gehwegs kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verkehrsaufkommen auf dem Konrad-Martin-Weg durch die Kappung der Durchfahrt zum Krankenhaus sowie die zukünftigen Parksuchverkehre erhöhen wird.

****

Die Bewohner, Besucher und Mitarbeiter der Neubauten werden von der Alten-Kölner-Straße aus kommend rechts in die Tiefgarage einfahren und diese wieder links in Richtung Alte-Kölner-Straße verlassen. Durch die Abbindung der Durchfahrt zum Krankenhausparkplatz entfällt gleichzeitig eine erhebliche Verkehrsmenge auf dem Konrad-Martin-Weg. Daher ist davon auszugehen, dass die Hauptverkehrsbelastung auf dem Konrad-Martin-Weg zwischen der geplanten Tiefgaragenzufahrt und dem Knotenpunkt mit der Alten-Kölner-Straße stattfinden wird. Die Verkehrsbelastung ab der Tiefgaragenzufahrt bis zur geplanten Wendenanlage wird vermutlich im Vergleich zur Bestandssituation abnehmen. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf die Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr aus, da die geringere Verkehrsbelastung die Querung der Straße erleichtert.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nrn. 8 bis 11

- Schreiben Nr. 8 vom 09.06.2022 Schloss-Stadt Hückeswagen
- Schreiben Nr. 9 vom 10.06.2022 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH
  Schreiben Nr. 10 vom 09.06.2022 Industrie- und Handelskammer zu Köln
- Schreiben Nr. 11 vom 03.06.2022 Wupperverband

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr **Mederlet** bittet bei Umsetzung das verkehrliche Problem als Selbstverpflichtung anzugehen und wünscht dies mit ins Protokoll aufzunehmen.

1.6.7 Integriertes Handlungskonzept
- Kommunales Haus- und Hofprogramm
1. Verlängerung des Durchführungszeitraums der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm
2. 2. Änderung der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm
3. Vorbehaltsbeschluss

Vorlage: V/2022/710

Beschluss:

1. De*r* Durchführungszeitraum der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durch die Aufwertung von Fassaden und Freiflächen im Anwendungsbereich des Gestaltungsleitfadens wird bis zum 30.11.2023 verlängert.
2. Die 2. Änderung der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm betrifft die Anpassung des Durchführungszeitraums.
3. Die Verlängerung des Durchführungszeitraums wird vorbehaltlich der schriftlichen Zusicherung der Bezirksregierung Köln zur Verlängerung des Förderzeitraums des Integrierten Handlungskonzepts Innenstadt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr **Hammer** teilt mit, dass eine Verlängerung des Integrierten Handlungskonzepts bei der Bezirksregierung Köln bereits beantragt wurde. Die schriftliche Zusicherung steht jedoch noch aus.

1.7 Anfragen

1.7.1 Verkehrsabhängige Ampelschaltung
Vorlage: F/2022/259

Die schriftliche Vorlage der Stadtverwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Eine Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW steht weiterhin noch aus.

1.8 Anträge

1.8.1 Windenergie, Änderung Flächennutzungsplan (FNP)
Antrag des Ratsherrn Bernd Schnippering und der CDU Fraktion vom 04.11.2022 - A/2022/251

Beschluss:

In Ergänzung zum Antrag vom 12.09.2022 wird folgendes beschlossen:

a) zurückgezogen

b) Überprüfung der ausgewiesenen Windvorranggebiete (Windkonzentrationszonen) auf mögliche Änderungen bzw. Erweiterungen entsprechend der jüngsten Potentialanalyse mit dem Ziel weitere Potential-Flächen für Windenergie verfügbar zu machen.

Abstimmungsergebnis zu b: einstimmig

Punkt a des Antrages vom 12.09.2022 wird durch die Antragssteller in der Sitzung zurückgezogen.

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Integriertes Handlungskonzept Innenstadt, -Sachstandsbericht- M/2022/072

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Herr **Hammer** teilt mit, dass drei Angebote für den Bau eines Kreisverkehres Ost / Polizeikreisel vorliegen und von der Verwaltung geprüft werden.

1.9.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Wipperfürth 2040“ – Aufstellung einer Gemeindeentwicklungsstrategie - M/2022/073 -Sachstandsbericht-

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.9.3 Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) - M/2022/074 -Sachstandsbericht-

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.9.4 Förderprojekte der Europäischen Union im ländlichen Raum, LEADER Region „Bergisches Wasserland“ - M/2022/075 -Sachstandsbericht-

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.9.5 Allgemeine Verkehrsthemen - M/2022/069

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Eine schriftliche Stellungnahme der Kreispolizeibehörde Gummersbach zur Erweiterung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h im Bereich der Landstraße 302 liegt der Verwaltung aktuell noch nicht vor.

1.9.6 Parkplatz Thier (im Dorfkern neben der Kirche) und Bypass Höhenstraße /Straße Kohlgrube-Thier, Antrag des Ratsherren Franz Josef Flossbach und der FDP Fraktion vom 19.05.202 - M/2022/076

-Sachstandsbericht-

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

1.10 Verschiedenes
-entfällt-

Hermann-Josef Bongen - Vorsitzende/r -	Jessica Marondel - Schriftführer/in -